

N i e d e r s c h r i f t

(StR/009/2022)

über die 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 27.10.2022, 16:00 - 22:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

7. Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 7.1. | Städtebaulicher und Landschaftsplanerischer Wettbewerb
Erinnerungs- und
Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen - Information Auslobung | PET/030/2022
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Jahresbericht der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt
Herzogenaurach
um 16:30 Uhr | |
| 10. | Umsetzung des Fahrplans Klima-Aufbruch
gegen 17:30 Uhr
kurze Präsentation mit Vorführung eines Films
Anlagen im Ratsinformationssystem | 31/163/2022
Beschluss |
| 11. | Stadtvertrag Klima: Aufruf zum gemeinsamen Handeln
anschließende Pause im Foyer und Unterzeichnung des
Stadtvertrages mit einer Ausstellung zum Beteiligungsprozess | 31/162/2022
Beschluss |
| 12. | Wechsel im Ortsbeirat Tennenlohe; Berufung von Herrn Jan-Henrik
Jensen | 13-2/118/2022
Beschluss |
| 13. | Geschlechterparität in Gremien – gemeinsamer Fraktionsantrag Nr.
163/2020 von SPD, Grüner Liste und Klimaliste | Gst/001/2022
Beschluss |
| 14. | Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-
Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung
für das Haushaltsjahr 2023 | 20/033/2022
Beschluss |

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| 15. | Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22.08.2018 i.d.F. vom 29.04.2021 | 20/034/2022
Beschluss |
| 16. | KommunalBIT AöR: Beteiligung an der PD GmbH | BTM/053/2022
Beschluss |
| 17. | Neufassung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen sowie der dazugehörigen Gebührensatzung | 30/046/2022
Beschluss |
| 18. | Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) | 30/051/2022
Beschluss |
| 19. | Bestellung eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses | 51/092/2022
Beschluss |
| 20. | Aufhebung des Konzeptes „Förderung von Waldkindergärten im Rahmen von freiwilligen Investitionszuschüssen durch das Stadtjugendamt“;
Förderung der Natur-Kitas nach BayFAG | 510/080/2022
Beschluss |
| 21. | Bedarfsanerkennung für 25 Kindergartenplätze im Waldorf-Waldkindergarten, Pfaffweg 4 und Investitionskostenförderung | 510/081/2022
Beschluss |
| 22. | Bedarfsanerkennung einer Hortgruppe mit 25 Plätzen und Investitionskostenförderung für Krippe, Kindergarten und Hort der "Mooswichtel gUG" | 510/084/2022
Beschluss |
| 23. | Bedarfsanerkennung für die Kindertageseinrichtung "Die Mini-Kita" mit 12 Krippenplätzen in Alterlangen;
Betriebsträger*in: Christine Lorenz | 510/085/2022
Beschluss |
| 24. | Einführung des ErlangenPass Plus | 50/085/2022
Beschluss |
| 25. | Anpassung der Förderrichtlinie Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 für Menschen mit Erlangen Pass | VI/154/2022
Beschluss |
| 26. | Umwidmung der Bundesstraße B4 in Erlangen zur Kreisstraße - Prüfauftrag | 613/195/2022
Beschluss |
| 27. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2023
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung | EBE-B/018/2022
Beschluss |
| Anlage im Ratsinformationssystem | | |
| 27.1. | Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 284/2022: Neuausschreibung der | 284/2022/Klima- |

- | | | |
|-------|--|--------------------|
| | Stelle für die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen mit der Anforderung von Kompetenz in Klimaschutz | A/053 |
| 27.2. | Dringlichkeitsantrag Nr. 285/2022 der ödp-Fraktion zur Stadtratssitzung im Oktober 2022: Vorbereitende Aufklärungsmaßnahmen für den Katastrophenfall in den Erlanger Orts- und Stadtteilen | 285/2022/ödp-A/026 |
| 28. | Anfragen
Anfrage der Grünen/Grüne Liste betr. Erreichbarkeit Jobcenter | |

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 7.1

PET/030/2022

Städtebaulicher und Landschaftsplanerischer Wettbewerb Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen - Information Auslobung

Sachbericht:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, dass ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Ideenwettbewerb für den geplanten Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen vorbereitet werden soll (PET/012/2021).

Aufgabe des Wettbewerbs ist, einen Rahmen zu schaffen, wie an dem historischen Ort der Heil – und Pflegeanstalt und im weiteren Stadtgebiet die Geschichte in geeigneter Weise sichtbar und erlebbar gemacht werden kann. Der Wettbewerb umfasst das Areal der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt. Der weitere Betrachtungsraum ist die historische Innenstadt. Hier sollen Orte identifiziert und vorgeschlagen werden, um einen gesamtstädtischen Gedenkraum für die Opfer der Euthanasie zu schaffen.

Die Bürgerbeteiligung zum Wettbewerb hat am 07.07.2021 im Rahmen einer Sitzung des Forums für den Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt stattgefunden. Über die Ergebnisse wurde der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.09.2021 informiert (PET/018/2021).

In der Zwischenzeit hat die Verwaltung die Auslobung zum Wettbewerb weiter ausgearbeitet. Hierbei waren eingebunden:

Bezirk Mittelfranken

Bezirk Oberfranken

Universitätsklinikum Erlangen

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Staatliches Bauamt Erlangen/Nürnberg

Max-Planck-Gesellschaft

Forum Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen

Der Bezirk Mittelfranken und der Bezirk Oberfranken haben sich als Auslober dem Wettbewerb angeschlossen.

Ein offener Ideenwettbewerb in zwei Phasen soll ausgelobt werden.

In das Preisgericht sind als Sachpreisrichter bzw. als Berater neben der Stadt Erlangen der Bezirk Mittelfranken, der Bezirk Oberfranken, das Universitätsklinikum Erlangen, die Friedrich-Alexander-Universität, das Staatliches Bauamt Erlangen/Nürnberg, das Forum Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen und die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften im Erlanger Stadtrat eingebunden.

Die Auslobung lag dem Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung am 27.10.2022 zum Beschluss vor. Entsprechend der Richtlinie für Planungswettbewerb (RPW 2013) und aus Gründen der Chancengleichheit gegenüber den Wettbewerbsteilnehmern ist diese Vorlage nicht öffentlich.

Die eigentliche Veröffentlichung der Aufgabenstellung soll kurz nach der Stadtratssitzung mit der Bekanntmachung des Wettbewerbs erfolgen.

Das Wettbewerbsergebnis liegt Mitte 2023 vor und wird dem Stadtrat vorgestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik berichtet aus nichtöffentlicher Sitzung, dass zum Abschlussprüfer für den EBE für das Wirtschaftsjahr 2022 die Fa. Rödl & Partner GmbH bestellt wird.

(Fa. Rödl & Partner GmbH, Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg)

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

Jahresbericht der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10**31/163/2022****Umsetzung des Fahrplans Klima-Aufbruch****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach der Ausrufung des Klimanotstands im Mai 2019 wurde im November 2020 beschlossen, dass die Stadt Erlangen ihren Gestaltungsspielraum konsequent nutzt, um die erforderlichen Institutionen, Infrastrukturen und Maßnahmen zur Einhaltung des 1,5°C-Klimaziels auf städtischer Ebene zu schaffen. Es sollte hierzu ein Fahrplan Klima-Aufbruch erarbeitet werden (31/040/2020).

Nach dem Beschluss wurde das Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu), Heidelberg, gemeinsam mit Green City Experience (GCX), München, beauftragt, bei der Erstellung des Fahrplans Klima-Aufbruch zu unterstützen. Die Arbeiten zum Fahrplan Klima-Aufbruch beinhalten u.a.

- Erstellung einer Energie- und CO₂-Bilanz
- Entwicklung von Energie- und CO₂-Szenarien
- Erstellung eines Maßnahmenkatalogs
- Beteiligung zentraler Stakeholder und Bürger*innen
- Entwicklung eines prozessbegleitenden Kommunikationskonzepts
- Konzeptentwicklung des Instruments „Klimahaushalt“

Dieser Vorlage beigefügt ist der Endbericht der Auftragnehmer, der u.a. die CO₂-Bilanz, verschiedene CO₂-Szenarien, eine Darstellung des Beteiligungsprozesses, den Maßnahmenkatalog (inkl. Kosten und Einnahmen) und das Vorgehen für das Controlling enthält. Der Bericht gibt der Stadt Erlangen Orientierung, welche Institutionen, Infrastrukturen und Maßnahmen für das 1,5°C-Ziel nötig sind. Zugleich zeigt er in den Szenarien auf, dass unter den aktuellen Rahmenbedingungen das gesetzte Klimaziel in der Kürze der Zeit nicht erreichbar ist.

Außerdem beigefügt ist die Einschätzung der beiden beteiligten Gruppen aus Stakeholdern und Bürger*innen zu dem Maßnahmenkatalog („Empfehlungsbericht“). Sowohl für die Mitglieder der zwei Gremien als auch für das ifeu war es herausfordernd, geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Sie bewegten sich im Spannungsfeld zwischen Maßnahmen, die den gravierenden Folgen des Klimawandels gerecht werden, und Maßnahmen, die umsetzbar sind und die Akzeptanz aller in der Gesellschaft finden. Die erarbeiteten Maßnahmen sind daher der Versuch, dem Klimaziel einen wichtigen Schritt näherzukommen.

Am Ende des Beteiligungsprozess konnten die Mitglieder der Stakeholder- und Bürger*innen-Gruppe über die einzelnen Maßnahmen abstimmen: Trotz des beschriebenen Spannungszustands haben beide Gruppen in ihrer Abstimmung alle 41 Maßnahmen dem Stadtrat zur Umsetzung empfohlen (s. Anlage 2: Empfehlungsbericht).

Der Bürger*innenrat erfüllt damit auch den Auftrag des Stadtrats vom November 2021, Empfehlungen auszuarbeiten, wie die große Herausforderung „Erlangen klimaneutral vor 2030“ gemeinsam gelingen kann (31/109/2021).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Chancen des Maßnahmenkatalogs

Der Maßnahmenkatalog besteht aus insgesamt 41 Maßnahmen, verteilt auf fünf Handlungsfelder (Sektorübergreifend, Energieversorgung, Gebäude, Mobilität sowie Ernährung und Konsum). Sie stehen nicht einzeln nebeneinander, sondern haben gegenseitige Bezüge und gehen gesamtheitlich die Zielsetzung „Klimaneutralität vor 2030“ an.

Sie bieten zugleich eine Antwort auf die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Energiekrise. Um von Öl und Gas unabhängig zu werden, gilt es in Erlangen die Nutzung von erneuerbaren Energien massiv auszubauen (z.B. E2 Ausbau und Dekarbonisierung der Wärmenetze), die energetischen Sanierungen im Gebäudesektor rasant zu beschleunigen (z.B. G2 Serielle Sanierung) und prinzipiell Energie einzusparen (z.B. S10 Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit sowie S8 Suffizienzoffensive).

Wenngleich auf Bundesebene kurzfristig ein Rückschritt in Sachen Klimaschutz zu verzeichnen ist (z.B. Wiederinbetriebnahme von Kohlekraftwerken), kann der Weg aus der Energiekrise mittelfristig nur durch Investitionen in zukunftsgewandte Technologien gelingen. Der massive Kostenanstieg für Öl und Gas wird bereits heute zur Belastungsprobe für viele Familien und Unternehmen in Erlangen und wird auch die Erlanger Stadtverwaltung treffen. Die Energie- und Wasserkosten für den städtischen Gebäudebestand betrug im Jahr 2021 4,790 Mio. EUR (vgl. „Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen“, S. 5). Diese Kosten werden für 2022 enorm ansteigen und in aller Voraussicht auch in den folgenden Jahren auf hohem Niveau bleiben. Investitionen in regenerative Heizungssystemen werden daher auch in finanzieller Perspektive attraktiv, da sich die Anschaffungskosten wesentlich schneller amortisieren als früher.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Maßnahmen für den Fahrplan Klima-Aufbruch hatte sich das Ausmaß der aktuellen Energiekrise noch nicht abgezeichnet. Nun steht Erlangen ein wissenschaftlich erarbeiteter Maßnahmenkatalog zur Verfügung, der nicht nur den Weg in die Klimaneutralität weist, sondern auch Lösungen bietet, wie Erlangen der Energiekrise begegnen kann – für mehr Unabhängigkeit und damit kalkulierbareren Kosten. Die Stadt Erlangen hat den großen Vorteil, im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen, nun zügig ins Handeln kommen zu können und dies im Einvernehmen der Vertreter*innen des Bürger*innenrats und der Stakeholder-Gruppe, die den Maßnahmenkatalog aktiv mitentwickelt und empfohlen haben. Der beigefügte Empfehlungsbericht beinhaltet auch Kommentare einiger Stakeholder zu den verschiedenen Maßnahmen, die für die weiteren Entscheidungen wichtig sind.

Der Maßnahmenkatalog bietet für den Klima-Aufbruch einen Orientierungsrahmen. Für die erfolgreiche Umsetzungen der einzelnen Maßnahmen braucht es zudem noch Zeit- und Budgetpläne sowie festgelegte Zwischenziele. Es wird Aufgabe der nächsten Monate und Jahre sein, den Maßnahmenkatalog konkret und handhabbar zu machen sowie ein Controlling aufzubauen.

Unter den 41 Maßnahmen gibt es auch (Vorreiter-)Maßnahmen, die unter der aktuellen Gesetzeslage bzw. den aktuellen Rahmenbedingungen auf Landes- und/oder Bundespolitik nicht oder nur teilweise umsetzbar sind (z.B. M3 Attraktiver ÖPNV). Erlangen kann ohne sich ändernde Rahmenbedingungen in Bund und Land die Klimaneutralität allein mit eigenen Maßnahmen nicht verwirklichen.

Umsetzung der Maßnahmen

Für die Umsetzung der 41 Maßnahmen müssen in der Stadtverwaltung entsprechende Ressourcen aufgebaut werden. Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen fast keine freien Kapazitäten in den Ämtern, um neue Aufgaben zu bewältigen. Im kommenden Haushaltsjahr 2023 sollen daher zunächst **14 Maßnahmen** aus dem Fahrplan vorrangig bearbeitet werden:

Erste Priorität liegt darin, dem Klimawandel entschieden entgegenzutreten, weshalb die Ressourcen in der Verwaltung für die **12 Leuchtturmaßnahmen** des ifeu zuerst aufgebaut werden sollen (s. fett markierte Maßnahmen auf S. 72f. im Endbericht). Diese Maßnahmen versprechen eine schnelle und hohe Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und motivieren andere Akteure innerhalb der Stadtgesellschaft zum Handeln. Zugleich zahlen sie auf die aktuelle **Energiekrise** mit ihrer Energieknappheit und drastischen Kostensteigerung ein, indem u.a. der eigene Gebäudebestand „fit gemacht“ wird und Energiekosten eingespart werden.

Begleitend dazu soll verstärkt auf **Landes- und Bundesebene** eingewirkt werden, damit die Weichen für ehrlichen Klimaschutz auf kommunaler Ebene endlich gestellt werden (S13 Einwirkung auf Landes- und Bundespolitik). Zudem ist es wichtig, die **Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation** zu stärken, denn Veränderungen und Erfolge müssen insbesondere in Krisenzeiten zügig und klar kommuniziert und die Bürger*innen eingebunden werden (S10 Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit).

Maßnahmen sollen zukünftig auch stärker in **Partnerschaften mit der Stadtgesellschaft** umgesetzt werden. Erlangen hat eine sehr aktive Stadtgesellschaft. So sollen Maßnahmen durch verstärkte Kooperation und finanzielle Unterstützung der Stadtgesellschaft durchgeführt werden. Im Stadtvertrag Klima bieten bereits verschiedene Stakeholder ihre Kooperation an und andere Akteure haben ebenfalls Bereitschaft und Interesse signalisiert.

Die Stadtverwaltung empfiehlt, die für diese Maßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel, soweit noch nicht geschehen, für den Haushalt 2023 einzubringen. Die Umsetzung der Maßnahmen kann im Jahr 2023 nur mit den dafür vorgesehenen zusätzlichen Personalstellen und Haushaltsmitteln begonnen werden bzw. in der notwendigen Geschwindigkeit erfolgen. Die Entscheidung darüber erfolgt im Haushaltsverfahren.

Da die Aufstellung des Haushalts, die Anmeldung für den Stellenplan und die Erstellung der Arbeitsprogramme der Ämter in weiten Teilen bereits vor Abschluss des Prozesses Klima-Aufbruch begonnen hat bzw. abgeschlossen war, musste teilweise parallel gearbeitet werden. Dies hat auch dazu geführt, dass Stellen, die sich positiv auf den Klimaschutz auswirken, bereits teilweise von den Referaten im Stellenplan gemeldet waren, aber keinen Eingang in den Maßnahmenkatalog gefunden haben.

Das ifeu-Institut hat für die Maßnahmen Stellenvolumen vorgeschlagen, die aus Erfahrungswerten bei der Umsetzung in anderen Städten gespeist sind oder im Prozess durch Stakeholder oder Bürger*innen eingebracht und von ifeu als notwendig erachtet worden waren. Die von ifeu vorgeschlagenen Stellen wurden von den betreffenden Ämtern noch in das Stellenplanverfahren nachgemeldet. Allerdings war es aufgrund der knappen Fristen damals nicht mehr möglich, die bereits angemeldeten Stellen mit den vorgeschlagenen Stellen des ifeu zu vergleichen. Dies wird nun in dieser Vorlage nachgeholt.

Manche Zuständigkeiten sind in Erlangen anders geregelt, als vom ifeu im Endbericht vorgeschlagen. Die vom ifeu vorgeschlagenen Stellen dienen also im Volumen und in der Zuständigkeit als guter Anhaltspunkt, werden aber teilweise, um die praktische Umsetzung in den Ämtern zu erleichtern, verändert eingebracht. Manche Stellenprofile müssen zwar in der Stadtverwaltung angebunden, aber auch nach Ansicht des ifeu nicht innerhalb der Stadtverwaltung gänzlich angesiedelt sein wie z.B. die Energieberatung.

14 Maßnahmen aus dem Fahrplan Klima-Aufbruch für den Haushalt 2023

- S1a - Klimaneutrale Verwaltung vor 2030
- S1b - Allianz klimaneutrales Erlangen
- S2 - Integrierte Quartierskonzepte
- S3 - Klimahaushalt
- S10 - Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit
- S13 - Einwirkung auf Landes- und Bundesebene
- E1 - Masterplan Wärme 2030
- E2 - Ausbau und Dekarbonisierung der Wärmenetze
- E3 - Moratorium Kesslersatz
- G1a - Klimaneutrale städtische Liegenschaften
- G1b - Klimaneutrale Gebäude in Erlangen
- G2 - Serielle Sanierung von Wohngebäuden
- M1 - Menschenfreundliche Quartiere
- M3 - Attraktiver ÖPNV

Mit den neu geschaffenen Stellen, können neben den genannten Leuchtturmmaßnahmen auch Bestandteile aus den flankierenden Maßnahmen bearbeitet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die 14 Maßnahmen legen den Grundstein für ein beschleunigtes Handeln im Klimaschutz. Im Folgenden wird für jede der Maßnahmen die Zuständigkeit, Kosten und die Personalstellen angegeben, die aus Sicht der Ämter dazu beitragen, die Leuchtturmmaßnahmen zügig anzugehen. Die ausführlichen Maßnahmenbeschreibungen finden sich jeweils im Endbericht.

Der Beschluss über die Personalstellen und die Sachkosten wird im Haushaltsverfahren gefasst. Vor allem mit der Entscheidung über die zusätzlichen Stellen wird über die Geschwindigkeit der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs für 2023 entschieden.

Handlungsfeld: Sektorübergreifende Maßnahmen

S1a – Klimaneutrale Verwaltung vor 2030

Zuständige Stellen	Alle Referate, Ämter und Eigenbetriebe,
Anschubkosten 2023	CO ₂ -Basisbilanz: ca. 40.000 €
Personalstellen 2023	s. Stelle S3 3 Stellen: LED-Umbau (Straßenbeleuchtung und

	Lichtsignalanlagen) (VI/66/032, VI/66/033, VI/66/034)
Flankierende Maßnahme(n):	Moratorium Kesseleratz (E3), Ausbau der Photovoltaikanlagen (E4), Klimaneutrale städtische Liegenschaften (G1a)

S1b – Allianz klimaneutrales Erlangen

Zuständige Stellen	Amt 31 (federführend), WA
Anschubkosten 2023	Zwei Austauschtreffen: ca. 15.000 €
Personalstellen 2023	0,5 Stellen: Teamassistenz (VII/31/009) 1 Stelle: Klima und Wirtschaft (VII/31/017) 1 Stelle: Klima und Stadtgesellschaft (VII/31/030) 1 Stelle: Fachkraft Solar (VII/31/013)
Flankierende Maßnahme(n):	Ausweitung und Anpassung der Förderprogramme (S7), Klimaneutrale Gebäude in Erlangen (G1b), Aktionsplattform Klima-Aufbruch (S12), Ausbau von Photovoltaikanlagen (E4), Klimaneutrale Gebäude in Erlangen (G1b), Ressourcenschonendes Bauen und Sanieren (G4), Klima- und umweltfreundliche Verpflegung (EK2)

S2 – Integrierte Quartierskonzepte

Zuständige Stellen	Amt 61
Anschubkosten 2023	Ausschreibung Konzepterstellung: ca. 100.000 Euro (davon 75% gefördert)
Personalstellen 2023	1,5 Stellen: Integrierte Quartierskonzepte (VI/61/071, VI/61/072)
Flankierende Maßnahme(n):	Masterplan Wärme 2030 (E1), Ausbau und Dekarbonisierung der Wärmenetze (E2), Menschenfreundliche Quartiere (M1)

S3 – Klimahaushalt

Zuständige Stellen	Amt 31, Amt 24, Amt 20
Anschubkosten 2023	-
Personalstellen 2023	1 Stelle: Klimaschutzmanagement (VII/31/012, auch zuständig für S1a)
Flankierende Maßnahme(n):	Klimaneutrale Verwaltung vor 2030 (S1a), Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit (S10), Ausweitung und Anpassung Förderprogramme (S7)

S10 – Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit

Zuständige Stellen	Amt 31 (federführend)
Anschubkosten 2023	100.000 €
Personalstellen 2023	1 Stelle: Management Klima-Aufbruch (VII/31/006)
Flankierende Maßnahme(n):	Allianz klimaneutrales Erlangen (S1b), Ausweitung der Beratungsangebote (S4), Handwerksoffensive (S5), Klimaschutzoffensive in Unternehmen (S6), Ausweitung und Anpassung der Förderprogramme (S7), Fortführung der Bildungsaktionen (S11), Aktionsplattform Klima-Aufbruch (S12), Menschenfreundliche Quartiere (M1)

S13 – Einwirkung auf Landes- und Bundesebene

Zuständige Stellen	Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrat, alle Referate der Stadtverwaltung
Anschubkosten 2023	-
Personalstellen 2023	vorhanden
Flankierende Maßnahme(n):	Masterplan Wärme 2030 (E1), Ausbau der Windkraft in der Region (E8), Klimaschutz und Denkmalschutz (G5), Menschenfreundliche Quartiere (M1), Klimafreundliche Parkraumbewirtschaftung (M2), Drittnutzerfinanzierung des ÖPNV (M7), Einrichtung eines Ernährungsrats (EK4), Reparieren statt Wegwerfen (EK6)

Handlungsfeld: Energieversorgung

E1 – Masterplan Wärme

Zuständige Stellen	Amt 31 (federführend), ESTW
Anschubkosten 2023	Vergabe Masterplan Wärme: 100.000 €
Personalstellen 2023	1 Stelle: Wärmewendekoordinator*in (VII/31/027, auch zuständig für E2 und S2) Stellenausbau ESTW
Flankierende Maßnahme(n):	Integrierte Quartierskonzepte (S2), Ausbau und Dekarbonisierung der Wärmenetze (E2)

E2 – Ausbau und Dekarbonisierung der Wärmenetze

Zuständige Stellen	ESTW (federführend), Amt 31
Anschubkosten 2023	40 % Förderung z.B. über Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
Personalstellen 2023	Stellenausbau ESTW s. Stelle E1
Flankierende Maßnahme(n):	Integrierte Quartierskonzepte (S2), Masterplan Wärme 2030 (E1), Ausbau der Photovoltaik (E4)

E3 – Moratorium Kesslersatz

Zuständige Stellen	Amt 24 (federführend), ESTW
Anschubkosten 2023	Konzepterstellung: 50.000 €
Personalstellen 2023	5 Stellen: Moratorium Kesslersatz (VI/24/061, VI/24/062, VI/24/063, VI/24/064, VI/24/065)
Flankierende Maßnahme(n):	Klimaneutrale Verwaltung vor 2030 (S1a), Klimaneutrale städtische Gebäude (G1a)

Handlungsfeld: Gebäude

G1a – Klimaneutrale städtische Liegenschaften

Zuständige Stellen	Amt 24
---------------------------	--------

Anschubkosten 2023	Umsetzung von Baumaßnahmen: 1,5 Mio. €
Personalstellen 2023	0,5 Stellen: Energiemanagement (VI/24/036) 5 Stellen: Klimaneutrale städtische Gebäude (VI/24/073, VI/24/074, VI/24/075, VI/24/077, VI/24/078)
Flankierende Maßnahme(n):	Klimaneutrale Verwaltung vor 2030 (S1a), Masterplan Wärme 2030 (E1), Moratorium Kesseleratz (E3), Ausbau von Photovoltaikanlagen (E4)

G1b – Klimaneutrale Gebäude in Erlangen

Zuständige Stellen	Amt 31
Anschubkosten 2023	Honorar für Referent*innen: ca. 500 bis 2.000 €
Personalstellen 2023	1 Stelle: Energieberatung Stadtteil (VII/31/014) 1 Stelle: One-Stop-Shop organisatorisch (VII/31/024; VII/31/033) 0,5 Stellen: One-Stop-Shop fachlich (VII/31/034) Für den Aufbau eines Energieberater*innennetzwerks (Weiterentwicklung der ifeu-Maßnahme; auch zuständig für G2)
Flankierende Maßnahme(n):	Allianz klimaneutrales Erlangen (S1b), Integrierte Quartierskonzepte (S2), Masterplan Wärme 2030 (E1), Moratorium Kesseleratz (E3), Ausbau von Photovoltaikanlagen (E4), Ressourcenschonendes Bauen und Sanieren (G4)

G2 – Serielle Sanierung von Wohngebäuden

Zuständige Stellen	GEWOBAU, Amt 31
Anschubkosten 2023	
Personalstellen 2023	<i>s. Stellen G1b</i>
Flankierende Maßnahme(n):	Integrierte Quartierskonzepte (S2), Ausweitung der Beratungsangebote (S4), Masterplan Wärme 2030 (E1), One Stop Shop: Fit für die Zukunft (E 5)

Handlungsfeld: Mobilität

M1 – Menschenfreundliche Quartiere

Zuständige Stellen	Amt 61, Amt 66
---------------------------	----------------

Anschubkosten 2023	Erste Schätzung ca. 1,1 Mio. €
Personalstellen 2023	4 Stellen: Straße der Zukunft, VEP Fahrradstadt und Fußgängerstadt (VI/61/014, VI/61/039, VI/61/046, VI/66/047)
Flankierende Maßnahme(n):	Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit (S10), Klimafreundliche Parkraumbewirtschaftung (M2), Attraktiver ÖPNV (M3), Sharingsysteme (M4), Angebotsorientierter Ladeinfrastrukturausbau (M5)

M3 – Attraktiver ÖPNV

Zuständige Stellen	Amt 61, ESTW
Anschubkosten 2023	Konzepterstellung: 50.000 €
Personalstellen 2023	3 Stellen: StUB und Barrierefreiheit im ÖPNV (VI/61/005, VI/61/019, VI/066/041)
Flankierende Maßnahme(n):	Sharingsysteme (M4), Elektrobusflotte (M6), Drittutzerfinanzierung des ÖPNV (M7), Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit (S10)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
 *ja, negativ**
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
 *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
VI: 2,65 Mio. € zusätzlich		
VII: 1 Mio. € (CO ₂ -Minderungsprogramm) zusätzlich		
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
VI: 50.000 € zusätzlich		
VII: gemeldet im Haushalt 2023		
	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):		
VI: 22 Stellen (1.619.400 € p.a.)		
VII: 9 Stellen (690.800 € p.a.)		
	€	bei Sachkonto:
Folgekosten		
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Antrag Nr. 291/2022 der AfD wird mit 2 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Herr StR Lehrmann bittet um folgenden Protokollvermerk zum Abstimmungsverhalten der CSU-Fraktion:

„Beim Beschluss zum Klimaaufbruch und der weiteren Umsetzung werden wir neben der Auswirkung auf das Klima und auch die Folgenabschätzung im sozialen und wirtschaftlich ökologischen Bereich berücksichtigen. Die Bekämpfung des Klimawandels ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und darf nicht den Standort Erlangen schwächen. Auch der gesellschaftliche Zusammenhalt muss seine Berücksichtigung finden. Für die Bekämpfung des Klimawandels spielt das Miteinander eine große Rolle. Deshalb werden wir auch im weiteren Fortgang großen Wert auf die Beteiligung aller relevanter Gruppen insbesondere auch der Wirtschaft legen.“

Herr StR Dr. Richter bittet darum, dass soweit mit jetzigem oder künftigem Personal möglich, auch weitere der 41 Maßnahmen begonnen bzw. fortgesetzt werden. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik verweist auf die Seite 4 der Vorlage, wo dies sinngemäß geschrieben steht.

Zum Antrag Nr. 289/2022 beantragt Herr StR Hornschild eine namentliche Abstimmung.

Beschluss des Stadtrates: mit 45 gegen 0 Stimmen **angenommen**

Es findet eine getrennte Abstimmung zu den Nrn. 1-8 sowie den zugehörigen Fraktionsanträgen statt:

Nr. 1

Punkt 1 des Antrages 288/2022: mit 2 gegen 43 Stimmen **abgelehnt**

Erster Teil des Antrages 289/2022: mit 18 gegen 27 Stimmen **abgelehnt**. Hierzu fand eine namentliche Abstimmung statt.

Die unveränderte Nr. 1 des Beschlusstextes wird mit 41 gegen 4 Stimmen **angenommen**.

Nr. 2

Der Änderungsantrag der FWG zu diesem Punkt wird mit 3 gegen 42 Stimmen **abgelehnt**

Die unveränderte Nr. 2 des Beschlusstextes wird mit 45 gegen 0 Stimmen **angenommen**.

Nr. 3

Punkt 3 des Antrages 288/2022 wird mit 3 gegen 42 Stimmen **abgelehnt**

Der Änderungsantrag der FWG zu diesem Punkt wird mit 4 gegen 41 Stimmen **abgelehnt**

Der Antrag der Bürgerversammlung wird mit 15 gegen 30 Stimmen **abgelehnt**

Die unveränderte Nr. 3 des Beschlusstextes wird mit 40 gegen 5 Stimmen **angenommen**

Nr. 4

Der 2. Punkt des Antrages 289/2022 wird mit 16 gegen 29 Stimmen **abgelehnt**

Die unveränderte Nr. 4 des Beschlusstextes wird mit 43 gegen 2 Stimmen **angenommen**.

Nr. 5

Der Änderungsantrag der FWG zu diesem Punkt wird mit 5 gegen 40 Stimmen **abgelehnt**

Die unveränderte Nr. 5 des Beschlusstextes wird mit 43 gegen 2 Stimmen **angenommen**

Nr. 6

Der Änderungsantrag der FWG zu diesem Punkt wird mit 4 gegen 41 Stimmen **abgelehnt**

Die unveränderte Nr. 6 des Beschlusstextes wird mit 43 gegen 2 Stimmen **angenommen**

Nr. 7

Mit 45 gegen 0 Stimmen angenommen

Nr. 8

Mit 43 gegen 2 Stimmen angenommen

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Endbericht Fahrplan Klima-Aufbruch mit dem dazugehörigen Maßnahmenkatalog bildet die Grundlage des weiteren Handelns. Der Stadtrat bleibt bei den konkreten Umsetzungsschritten eingebunden.
2. Die Empfehlungen des Bürger*innenrats und der Mitglieder der Stakeholder-Gruppe zu den vorgeschlagenen Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
3. Im Hinblick auf den dringenden Handlungsbedarf hat die Verwaltung für das nächste Jahr 14 Maßnahmen (12 Leuchtturmaßnahmen und zwei weitere) aus dem Fahrplan für das Verwaltungshandeln ausgewählt, die eine schnelle und hohe Reduzierung des CO₂-Ausstoßes versprechen und andere Akteure innerhalb der Stadtgesellschaft zum Handeln motivieren. Diesem Vorgehen wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln für die ausgewählten Maßnahmen in die Haushaltsberatungen 2023 einzubringen, soweit noch nicht erfolgt. Der Bedarf an zusätzlichen Stellen für die ausgewählten Maßnahmen ist bereits im Stellenplanverfahren enthalten. Die Entscheidung über Finanzmittel und Stellen erfolgt im Haushaltsverfahren.
5. Soweit die Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereich der städtischen Töchter fallen, wird diesen empfohlen, an den Themen weiterzuarbeiten und in den Aufsichtsgremien zu informieren.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den gesamten Maßnahmenkatalog in den nächsten Jahren weiter zu konkretisieren und entsprechend in die Arbeitsprogramme für 2024 ff. zu integrieren. Die erforderlichen Haushaltsmittel und Personalstellen sind im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2024 ff. anzumelden.
7. Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat regelmäßig über den Umsetzungsstand des Fahrplans Klima-Aufbruch.
8. Der Lenkungskreis Klima-Aufbruch wird weitergeführt.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 11

31/162/2022

Stadtvertrag Klima: Aufruf zum gemeinsamen Handeln

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Beschluss im November 2020 zur Erarbeitung des Fahrplans Klima-Aufbruch erhielt die Stadtverwaltung den Auftrag, einen umfassenden Mobilisierungs- und Beteiligungsprozess für einen „Klimagesellschaftsvertrag“ zu beginnen (31/040/2020).

Die Klimanotstandsstudie machte damals deutlich, dass der Wandel zur klimaverträglichen Stadtgesellschaft nur kooperativ gelingen kann. Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Stadtverwaltung sollen enge Partnerschaften eingehen, um gemeinsam das Ziel der

Klimaneutralität zu erreichen. Dieses neue Verständnis der Zusammenarbeit sollte in Form eines „städtischen Gesellschaftsvertrags“ symbolisch festgehalten und zugleich Klimaschutzmaßnahmen eine bindende Wirkung verleihen (31/006/2020).

Im Zuge der Erstellung des Fahrplans Klima-Aufbruch wurde das Konzept des „Gesellschaftsvertrags“ weiterentwickelt und der **Stadtvertrag Klima Erlangen** entstand (s. Anlage 1).

Der Stadtvertrag setzt sich zusammen aus:

- einem Aufruf an die Menschen in Erlangen
- einem Bekenntnis zu den 41 Maßnahmen für den Klima-Aufbruch
- Eindrücken und Hoffnungen der Teilnehmenden am Beteiligungsprozess
- Übersicht zu den bisherigen Selbstverpflichtungen des Bürger*innenrats und der Stakeholdergruppe
- einem Bürgerschaftsbeitrag des Bürger*innenrats mit Anregungen für die Erlanger*innen
- Klimaschutz-Beiträgen der Erlanger Stadtgesellschaft (Bürger*innenrat, Stakeholder und ab November 2022 offen für alle Erlanger*innen)

Die Stakeholder-Gruppe und der Bürger*innenrat haben den Stadtvertrag von Beginn an mitgestaltet: Der Bürgerschaftsbeitrag wurde vom Bürger*innenrat eigenständig verfasst und soll den Bürger*innen Orientierung und Impulse geben, wie sie den Klima-Aufbruch im Alltag lebensnah umsetzen können.

Zugleich erarbeiteten die Mitglieder der zwei Gruppen sogenannte Selbstverpflichtungen. Die Mitglieder des Bürger*innenrats haben eine gemeinsame Selbstverpflichtung erarbeitet und verstehen sich als Botschafter*innen für den Klima-Aufbruch, die Menschen in ihrem Umfeld für den Klimaschutz begeistern und zugleich die konsequente Umsetzung der 41 Maßnahmen verfolgen wollen. Die Mitglieder der Stakeholdergruppe haben in den vergangenen Monaten innerhalb ihrer Einrichtungen intensiv debattiert und abgewogen, welche Maßnahmen des Klima-Aufbruchs sie jeweils mittragen können und welche Aktivitäten sie darüber hinaus beisteuern wollen. Nicht allen Stakeholder war es aufgrund der kurzen Zeitspanne oder der Organisationsform möglich, einen Beitrag für den Stadtvertrag Klima zu verfassen. Einige Stakeholder wollen den bisher eingereichten Klimaschutz-Beitrag auch noch konkretisieren. Vielen war es jedoch ein Anliegen, frühzeitig zu signalisieren, dass sie hinter dem Klima-Aufbruch stehen.

Der Stadtvertrag Klima fußt somit in seiner Entstehung auf einer umfassenden Beteiligung ganz unterschiedlicher Vertreter*innen der Stadtgesellschaft. Er ist bereits jetzt ein wichtiges Symbol, das nach innen und außen vermittelt, dass die Erlanger*innen den Wandel zur Klimaneutralität mitgestalten wollen. *„Dort, wo die Möglichkeiten und Mittel der einen aufhören, führen die anderen das Engagement weiter“* (Stadtvertrag Klima, S. 7).

Ab November erhalten Vertreter*innen der organisierten Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft, aber auch Privatpersonen in Erlangen die Möglichkeit, ihre eigenen Beiträge zu verfassen und sie im Stadtvertrag Klima zu veröffentlichen. Der Stadtvertrag Klima wird somit zur lebenden Dokumentation der vielen Einzelbeiträge.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stakeholdergruppe und der Bürger*innenrat haben bereits ihre Beiträge (Selbstverpflichtungen) für den Klima-Aufbruch im Stadtvertrag veröffentlicht. Diese Sammlung soll zukünftig vergrößert werden.

Privatpersonen werden ab Ende November 2022 die Möglichkeit erhalten, über die Webseite www.erlangen.de/mein-beitrag ihren eigenen Beitrag auf Grundlage des Bürgerschaftsbeitrags zu verfassen und den Stadtvertrag digital zu unterzeichnen. Während der persönliche Beitrag anonym bleibt, können sich Privatpersonen bewusst dazu entscheiden, ihren Namen im Stadtvertrag zu veröffentlichen und damit ihre Unterstützung sichtbar zu machen.

Einrichtungen wie Unternehmen, Vereine, Verbände, Initiativen u.v.m. können über die selbe Webadresse angeben, welche der 41 Maßnahmen des Fahrplans Klima-Aufbruch sie durch eigene Aktivitäten beabsichtigen zu unterstützen. Diese Klima-Beiträge werden mit dem jeweiligen Namen der Einrichtung im Stadtvertrag Klima veröffentlicht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Stadtvertrag soll zu einer lebenden Dokumentation der vielen Einzelbeiträge werden. Hierzu bedarf es in den kommenden Monaten wirksamer Öffentlichkeitsarbeit. Ab November wird daher eine Social Media Kampagne initiiert.

Des Weiteren werden neue Beiträge von Einrichtungen auf der städtischen Unterseite für den Klima-Aufbruch www.erlangen.de/klima-aufbruch prominent gezeigt und über diverse Kommunikationskanäle bekannt gemacht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Bock erklärt, dass das Wort „Bekanntnis“ zu den 41 Maßnahmen auch durch das Wort „Auflistung“ ersetzt werden kann.

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem Stadtvertrag Klima Erlangen wird zugestimmt.
2. Das bisherige und weitere Vorgehen für die Mobilisierung und Beteiligung der Stadtgesellschaft für den Stadtvertrag Klima wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 43 gegen 2

TOP 12

13-2/118/2022

Wechsel im Ortsbeirat Tennenlohe; Berufung von Herrn Jan-Henrik Jensen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nachfolge von Frau Bianca Straller im Ortsbeirat Tennenlohe ab 01.10.2022

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung von Herrn Jan-Henrik Jensen zum Ortsbeirat im Ortsbeirat Tennenlohe ab 01.10.2022.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte und Stadtteilbeiräte. Auf Grundlage der letzten Kommunalwahlen im Jahr 2020 steht der Sitz im Ortsbeirat der ÖDP-Fraktion zu. Von diesem Vorschlagsrecht wurde Gebrauch gemacht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Frau Bianca Straller hat Ihr Mandat aus persönlichen Gründen auf eigenen Wunsch zum 31. Juli 2022 niedergelegt und ist damit aus dem Ortsbeirat Tennenlohe ausgeschieden.

Die ÖDP-Fraktion beruft daher Herrn Jan-Henrik Jensen, wohnhaft in Tennenlohe, in den Ortsbeirat Tennenlohe ab 01. Oktober 2022.

Das bisherige Ersatzmitglied, Herr Jan Safr, steht als ordentliches Mitglied im Ortsbeirat nicht zur Verfügung und möchte weiterhin Ersatzmitglied bleiben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 13

Gst/001/2022

Geschlechterparität in Gremien – gemeinsamer Fraktionsantrag Nr. 163/2020 von SPD, Grüner Liste und Klimaliste

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und die Stadt Erlangen setzen ein deutliches Zeichen dafür, dass sie den Gleichstellungsauftrag gemäß dem Grundgesetz auch bei Gremienbesetzungen umsetzen möchten. Des Weiteren trägt der Erlanger Stadtrat den kommunalrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gegebenheiten in Bayern Rechnung.

Die Empfehlung gilt für städtische Gremien, für die Fraktionen und Gruppierungen im Erlanger Stadtrat das Vorschlagsrecht haben.

Die Gleichstellungsstelle hat zunächst umfangreich zur Besetzung von Gremien, für die die Stadt bzw. Fraktionen im Stadtrat ein Vorschlagsrecht haben, recherchiert. Die Rechtsgrundlagen für die Besetzung sind je nach Gremien unterschiedlich, z.B. Bayerische Gemeindeordnung, Satzungen der Stadt Erlangen. Teilweise sind auch weitere Voraussetzungen zu beachten, z.B. beim Verwaltungsrat der Sparkasse oder bezüglich der fachlichen Beiräte.

Der Stadtrat kann nicht zur Abgabe einer Selbstverpflichtung auffordern, da dies zumindest für die Besetzung von Stadtratsausschüssen nicht mit Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) vereinbar ist. Eine verbindliche Vorgabe auch im Sinne einer Selbstverpflichtung ist nicht möglich, da die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig ist. Diese Rechtsauffassung wurde von der Regierung von Mittelfranken bestätigt.

Durch die Empfehlung, die für alle Gremien gilt, wird eine verwaltungstechnisch gut umsetzbare nachvollziehbare Lösung implementiert, die die Funktionsfähigkeit der Gremien sicherstellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stadtrat empfiehlt den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen für städtische Gremien, für die ein Vorschlagsrecht besteht, eine pluralistische Besetzung. Wenn mehr als eine Person im Gremium vorgeschlagen wird, werden mindestens so viele Frauen wie andere Geschlechter vorgeschlagen. Grundsätzlich ist die geschlechtergerechte Besetzung von städtischen Gremien ein Ziel, dem sich der Erlanger Stadtrat verpflichtet fühlt.

Zusätzlich berücksichtigen die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen auch andere Aspekte von Vielfalt in der Erlanger Stadtgesellschaft bei ihren Besetzungsvorschlägen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und treffen die Entscheidung über die Besetzung von Gremien begründet und wohlüberlegt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Schulze beantragt, dass der Zusatz „bei gleicher fachlicher Eignung“ aufgenommen wird.

Beschluss des Stadtrates: mit 17 gegen 25 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Stadtrat empfiehlt den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen, bei Gremienbesetzungen eine Mitgliederbesetzung nach der im Sachbericht aufgezeigten Vorgehensweise. Dies gilt ab 01.11.2022 für die Besetzung neu gebildeter Gremien und bei Nachbesetzungen.
2. Der Antrag Nr. 163/2020 vom 31.07.2020 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 43 gegen 2

TOP 14

20/033/2022

**Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2023**

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die

**Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen

1. für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

1.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	66.500,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	46.500,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	20.000,-- €

1.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	66.500,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	46.500,-- €
und dem Saldo von	20.000,-- €

2. für die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

2.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	100,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	100,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- €

2.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	100,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	100,-- €
und dem Saldo von	0,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erlangen, den
STADT ERLANGEN

Dr. Janik
Oberbürgermeister

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 33 gegen 0

TOP 15

20/034/2022

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22.08.2018 i.d.F. vom 29.04.2021

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I S.1834) wurde die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) ab dem 01.01.2017 grundlegend geändert und den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU angepasst. Insbesondere galt es, den im europäischen Recht verankerten Grundsatz der Wettbewerbsneutralität umzusetzen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes erfordert eine Besteuerung aller Leistungen von jPdÖR, die im Wettbewerb mit Privaten am Markt angeboten werden. Damit wird der neu eingeführte § 2b UStG anders als die Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG zu einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren (unternehmerischen) und steuerpflichtigen Leistungen von jPdÖR führen.

Der Gesetzgeber hat mit § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Steuerpflichtigen ermöglicht, die bisherige Regelung über den 31.12.2016 hinaus bis zum 31.12.2020 zu nutzen und damit die Neuregelung spätestens zum 01.01.2021 anzuwenden (Option auf Fortgeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG). Diese Optionserklärung gab OBM Dr. Janik am 10.10.2016 aufgrund der Ermächtigung durch einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 29.09.2016 gegenüber dem Finanzamt für sämtliche ausgeübte Tätigkeiten der Stadt Erlangen einheitlich ab.

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes hat der Gesetzgeber in § 27 Absatz 22a UStG eine Verlängerung dieses Optionszeitraums bis zum 1. Januar 2023 beschlossen. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Optionserklärung abgegeben und nicht widerrufen haben, gilt somit die Neuregelung in § 2b UStG automatisch erst ab dem 1. Januar 2023.

Demnach muss die Stadt Erlangen § 2b UStG spätestens zum 1.1.2023 anwenden.

Um die rechtmäßige Anwendung des § 2b UStG in der Stadt Erlangen ab dem 1.1.2023 und die Minimierung der Haushaltsbelastung bzw. der Belastung der Bürger durch § 2b UStG im zulässigen Gestaltungsrahmen umzusetzen, ist aus Sicht der Verwaltung die Feuerwehrgebührensatzung wie folgt zu ändern:

2. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)

a) § 1 Abs.2 wird ergänzt um eine neue Nr. 5. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6

Um den Anforderungen des neuen § 2 b UStG gerecht zu werden, wurden die Aufgaben von Amt 37 unterteilt in Leistungen im Rahmen der Wartung und Überprüfung von Brandmeldeanlagen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen, und sonstige Leistungen, wie z.B. brandschutztechnische Beratungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die ab dem 01.01.2023 steuerpflichtig sind.

b) § 1 Abs. 5 wurde neu hinzugefügt

Zur Klarstellung, dass es sich bei den festgesetzten Gebühren um Nettogebühren handelt, wurde der Abs. 5 hinzugefügt. Eine Erhöhung der eigentlichen Gebühr erfolgt nicht. Es wird lediglich die Umsatzsteuer auf die bisherige Gebühr hinzugerechnet. Eine Mehrbelastung infolge der zusätzlichen Umsatzsteuer tritt dann ein, wenn der Leistungsempfänger Endkonsument der Leistung ist.

3. Vorerst keine Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Erlangen

Eine Mehrbelastung des städtischen Haushaltes in Höhe der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer für die ab dem 1.1.2023 aufgrund des § 2b UStG steuerpflichtigen Parkflächen würde durch die Aufnahme einer Steuerklausel in die Parkgebührenordnung vermieden werden. Diese Änderung der Parkgebührenordnung würde zu einer Erhöhung der Parkgebühren für die Parkenden an den folgenden Parkflächen führen, da die Umsatzsteuer zu den bisherigen Gebühren hinzukäme: Großparkplatz Feld 1 bis Feld 4, Parkplatz hinter Fr.-List-Straße, Parkanlage Kaufland Altstadt Nord, Parkplatz Altstadt Ost, Parkplatz Theaterplatz, Parkplatz Güterbahnhof, Parkplatz Güterbahnhof, Parkplatz Vierzigmannstraße, Zentralparkplatz Klinikum, Parkplatz Haagstraße und Parkhaus Innenstadt.

Eine stringente Umsetzung der Kostentragung der Umsatzsteuer durch die Parkenden würde neben der Anpassung der Parkscheinautomaten und des Handyparkens eine Neukalkulation der Parkgebühren erfordern. Diese Kalkulation und die Entscheidung über die Anwendung der Gebühren auf die Tarifzonen wird als Ergebnis der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des UVPA vom 26.7.2022 (Parkraumkonzept Innenstadt und Umsetzung Pilotprojekt, 613/180/2022) frühestens im Jahr 2024 vorliegen. Demnach würde eine Änderung der Parkgebührenordnung durch Aufnahme einer Steuerklausel zum 1.1.2023 ins Leere laufen.

Die Nichtaufnahme der Steuerklausel in die Parkgebührenordnung zum 1.1.2023 führt zu einer Belastung des städtischen Haushaltes in Höhe der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer. Die Mindereinnahmen aufgrund gleichbleibender Gebührensätze infolge einer Nicht-Änderung der Parkgebührenordnung werden sich bei geplanten Erträgen in Höhe von rund 1,84 Mio. EUR für die ab dem 1.1.2023 infolge des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtigen Parkflächen auf 294.000 EUR pro Jahr belaufen.

4. Vorerst keine Änderung der Marktgebührensatzung

Die umsatzsteuerrechtliche Änderung der Marktgebührensatzung wird im Zuge der nächsten Änderung der Satzung erfolgen. Da der Gebührentatbestand bereits in der Kostensatzung enthalten ist, ist die Aufnahme mit der nächsten Änderung der Marktgebührensatzung vorgesehen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) (Entwurf vom 28.11.2022, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 16

BTM/053/2022

KommunalBIT AöR: Beteiligung an der PD GmbH

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vorstand und Verwaltungsrat der KommunalBIT AöR sowie das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik empfehlen die Beteiligung von KommunalBIT an der „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ (kurz: PD GmbH). Hierzu sollen 20 Geschäftsanteile (= 0,2 %) für 4.000 € erworben werden. Ziel der Beteiligung ist es, dass KommunalBIT, aber auch die (unmittelbaren und mittelbaren) Trägerkommunen direkt, Beratungsleistungen bei der PD GmbH als Inhouse-Geschäft beauftragen können.

Die PD GmbH ist ein rein öffentliches, i.W. vom Bund sowie verschiedenen Ländern und Kommunen getragenes Beratungsunternehmen mit Sitz in Berlin und weiteren Standorten in Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und Nürnberg. Von den 10.020 Geschäftsanteilen hält die PD GmbH 57% selbst, 17% befinden sich im Eigentum des Bundes. Die übrigen Anteile verteilen sich auf Länder, Kommunen, öffentlich-rechtliche Gesellschafter und sonstige öffentliche Auftraggeber (s. Anlage: Gesellschafterliste zum 31.12.2021).

Die PD GmbH berät die öffentliche Hand bei Investitions- und Modernisierungsvorhaben. Sie begleitet im öffentlichen Auftrag Projekte in Verwaltungsmodernisierung und Infrastruktur, auch im IT-Bereich, auf allen föderalen Ebenen und benennt u.a. folgende Stärken:

- Strategie- und Organisationsberatung mit Implementierungsunterstützung bei allen komplexen Modernisierungsprojekten der öffentlichen Hand
- Beratung und Projektsteuerung für Großprojekte öffentlicher Auftraggeber
- Infrastrukturberatung für Kommunen im Sinne der Vorschläge der BMWi- Expertenkommission „Stärkung von Investitionen in Deutschland“

Für die Beratungsleistungen werden von der PD GmbH Stundensätze zugrunde gelegt, die in einer Eckpunktevereinbarung definiert sind.

Zum 31.12.2021 belief sich die Bilanzsumme der PD GmbH auf 46,0 Mio. €, die Umsatzerlöse auf 93,7 Mio. € und der Jahresüberschuss auf 12,7 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt waren 519 Arbeitnehmer*innen beschäftigt, davon fast 400 Beraterinnen und Berater.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Stammkapital der PD GmbH beträgt 2.004.000 € (10.020 Geschäftsanteile zu je 200 €). Für eine Beteiligung muss KommunalBIT 20 Geschäftsanteile zum reduzierten Nominalwert von 200 € pro Anteil (= 4.000 €) erwerben und ist damit zu 0,1996 % an der PD-GmbH beteiligt. Der Vorstand von KommunalBIT ist mit diesen Anteilen Mitglied in der Gesellschafterversammlung, welche die Geschäftsführung bestellt und den Aufsichtsrat und den Gesellschafterausschuss wählt. Eine Beteiligung am Gewinn ist bei Anteilsverkauf zum reduzierten Nominalwert nicht vorgesehen, dafür wird der Rückkauf zugesagt.

Die kommunalrechtliche Würdigung unter Einbeziehung des Rechtsamts der Stadt Schwabach und der Aufsichtsbehörde sieht keine Hinderungsgründe für eine KommunalBIT-Beteiligung an der PD

GmbH. Eine Anzeige bei der Regierung von Mittelfranken nach Art. 96 GO ist nicht erforderlich, da die Beteiligung mit ihren 0,1996 % unterhalb der Bagatellgrenze von 5 % liegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Entscheidung über eine Beteiligung von KommunalBIT an der PD GmbH liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats von KommunalBIT. Für diesen Beschluss hat sich der Stadtrat der Stadt Erlangen gemäß § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung mit Beschluss vom 21.06.2016 ausbedungen, den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats Weisung zu erteilen.

Der Verwaltungsrat hat bereits in seiner Sitzung am 07.10.2022 den Beschluss einer Beteiligung von KommunalBIT an der PD GmbH gefasst, um einen Beitritt zur PD GmbH noch in diesem Jahr zu ermöglichen. Der Verwaltungsratsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Gremien der Trägerstädte übereinstimmend keine anderslautende Weisung an ihre Verwaltungsratsmitglieder erteilen. Die Stadträte der KommunalBIT-Trägerstädte Fürth und Schwabach haben in ihren September-Gremiensitzungen einer Beteiligung von KommunalBIT an der PD GmbH zugestimmt. In Erlangen war eine Einbringung im September aufgrund der Sitzungstermine nicht mehr möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	Kein Ressourcenbedarf bei der Stadt Erlangen	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR“ werden zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat ermächtigt:

Die KommunalBIT AöR beteiligt sich mit 4.000 € (20 Anteile zu je 200 €) an der „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“. Der Vorstand der KommunalBIT AöR wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 44 gegen 0

TOP 17

30/046/2022

Neufassung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen sowie der dazugehörigen Gebührensatzung

Sachbericht:

Sowohl in der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen als auch in der dazugehörigen Gebührensatzung sollen verschiedene Begrifflichkeiten geändert und dem modernen Sprachgebrauch angepasst werden. So soll in beiden Satzungen fortan zur Umsetzung einer gendergerechten Sprache vom Genderstern Gebrauch gemacht werden. Bei der Nennung von Geldbeträgen soll die Abkürzung „EUR“ durch die für Satzungen korrekte Schreibweise „Euro“ ersetzt werden. Zudem soll der Leseausweis in Bibliotheksausweis umbenannt werden.

Neben diesen rein formalen Änderungen sollen zudem folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen werden:

1. Einführung der Möglichkeit einer Online-Anmeldung zur Nutzung der Stadtbibliothek

Das „Onlinezugangsgesetz“ macht unter anderem die Einführung eines „Onlineverfahrens“ zur Begründung eines Nutzungsverhältnisses erforderlich. Dieser gesetzlichen Anforderung soll fortan in

§ 3 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen Rechnung getragen werden.

2. Ausleihe von anderen Gegenständen als von Medien:

Die Stadtbibliothek Erlangen ist offen für die Weiterentwicklung ihres Konzepts hin zu einer sog. „Bibliothek der Dinge“ wie sie bereits in anderen Städten existiert. Bereits jetzt können bei der Stadtbibliothek neben reinen Medien, wie Büchern, CDs, DVDs und Zeitschriften andere Gegenstände wie bspw. Tablets und E-Book-Reader entliehen werden. Diese Gegebenheit soll nun auch ausdrücklich in den Satzungen festgehalten und geregelt werden. So wird in den Satzungen fortan nicht mehr nur von „Medien“, sondern generell von „Leih-sachen“ gesprochen werden.

Ebenso wie die Medien sollen die Gegenstände gebührenfrei ausgeliehen werden können.

3. Internetnutzung ausschließlich durch Ausweisinhaber*innen

Aus Gründen der Datensicherheit und zur Schaffung eines Anreizes zum Ausweiserwerb soll die Nutzung des Internets im Gebäude der Stadtbibliothek fortan nur noch Inhaber*innen eines Bibliotheksausweises offenstehen. Auf diese Weise werden auch die Arbeitsabläufe an der Ausleihtheke vereinfacht. So müssen dort zukünftig keine Kleinstbeträge mehr verbucht werden, die bei der Internetnutzung durch andere Personen bislang angefallen sind. Auch kann auf die Eingabe persönlicher Daten in eine zusätzliche Software durch Thekenkräfte bei jeder einzelnen Internet-Nutzung verzichtet werden.

Ein kurzes „Surfen“ an den Recherche-PCs („OPACS“) bleibt für alle Besucher*innen -auch ohne Bibliotheksausweis- weiterhin möglich.

4. Straffung des Erinnerungsverfahrens und Vereinheitlichung der Säumnisgebühren auf niedrigem Niveau

Bisher wurden durch die Stadtbibliothek drei postalische Abgabeerinnerungen versandt, bevor es zum endgültigen Rückgabebescheid bzw. zur Rechnung kam. Dieses Verfahren erstreckte sich über mehr als 50 Tage. Der Aufwand für die Verwaltung war immens, die Kommunikation mit Nutzer*innen durch den langen Zeitverlauf mühsam und schwierig. Die geplante Neuregelung soll die maximale Verfahrensdauer auf 40 Tage reduzieren.

Gleichzeitig soll im Bereich der Medien die Säumnisgebühr auf 10 Cent pro Kalendertag – ein Betrag, der bisher nur für Kindermedien galt – vereinheitlicht werden. Abweichend hiervon soll für die oft wertvollen Gegenstände (Tablets, E-Book-Reader etc.), wie auch weiterhin für DVDs und Blu-rays, eine Säumnisgebühr von 50 Cent pro Kalendertag erhoben werden.

5. Abschaffung der Ausleihgebühr für DVDs

Dem weltweiten Trend der Verlagerung auf Streaming-Angebote im Film-Segment folgend wird auch die Stadtbibliothek für ihre Nutzer*innen in Zukunft das Streamingportal „Filmfreund“ gebührenfrei anbieten. Im Gleichlauf hierzu sollen auch für DVDs zukünftig keine Ausleihgebühren mehr erhoben werden. Um die Attraktivität des Bestands zu sichern, ist allerdings auch weiterhin der Einkauf/das Vorhalten aktueller „Film-Blockbuster“ auf DVD geplant.

6. Erhöhung der Bearbeitungsgebühren:

Bisher wurden für notwendige Melderegisternachforschungen (veranlasst durch unterlassene Mitteilung veränderter persönlicher Daten) lediglich 2,50 Euro verlangt, für Reparaturen 2,- Euro, für die Einarbeitung von Medien 2,50 Euro sowie -für den Verwaltungsaufwand bei Bescheiden und Rechnungen- Bearbeitungsgebühren zwischen 1,50 Euro und 4,50 Euro.

Angesichts realer Personalkosten von ca. 50,- Euro pro Arbeitsstunde und stetig steigender Materialkosten (Reparatur, Einarbeitung) sind diese, seit vielen Jahren konstant gebliebenen Beträge, nicht mehr annähernd kostendeckend. Die geplante Erhöhung der Gebühren soll zu einer weitergehenden Kostendeckung des Verwaltungsaufwands beitragen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gebühren findet sich in Anlage 3.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 24.07.2022, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 24.07.2022, Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 44 gegen 0

TOP 18

30/051/2022

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS)

Sachbericht:

1 Anlass:

Wie auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband im Rahmen der aktuell laufenden

überörtlichen Prüfung bestätigt hat, muss der Beitragsteil der Erlanger BGS/EWS in ihrer derzeitigen Fassung auf Basis der Entwicklung von Fachliteratur und Rechtsprechung zum Beitragsrecht aus den folgenden Gründen als nichtig erachtet werden:

- a) Fehlerhafte Außenbereichsregelung bzgl. Anrechnung von Keller- und Dachgeschossen: Stellt eine Beitragssatzung auf den Maßstab der zulässigen Geschossfläche ab, gilt im Außenbereich die tatsächliche Geschossfläche als zulässige Geschossfläche. Kellergeschosse sind voll hinzuzurechnen; Dachgeschosse sind hinzuzurechnen, soweit sie ausgebaut sind. Eine Einschränkung, dass nur ausgebauter Keller einzubeziehen sind, soweit sie Vollgeschosse sind, führt zur Nichtigkeit der Beitragssatzung (vgl. Urteil des VGH München vom 20.05.2019, Az. 20 B 18.1431).
- b) Erlanger Übergangsregelung in § 6 Abs. 2 BGS/EWS:
Die aktuelle Übergangsregelung in § 6 Abs. 2 ist sehr wahrscheinlich als nichtig zu betrachten (vgl. VG München, Urteil vom 26.07.2018 - M 10 K 16.3777, M 10 K 16.3784;
(Hinweis: Der Vollzug der bisherigen Übergangsregelung wurde bereits aufgrund des Urteils des VGH München vom 13.07.2017 zum Thema „Verjährungshöchstgrenze“ ausgesetzt.)

2 Maßnahmen:

Die BGS/EWS soll daher im Teil „I. Kanalbaubeitrag“ neu erlassen werden.
Der Teil „II. Kanalbenutzungsgebühren“ soll inhaltlich unverändert bleiben; es wird lediglich der Verweis auf die GAB-Karte präzisiert (§ 11 Abs. 2).
Im Teil „III. Gemeinsame Regelungen“ sollen die Amtshandlungsgebühren (§ 17 Abs. 2) neu geregelt werden, um Amtshandlungen von Amt 63 nach der EWS künftig anhand der Baukosten bemessen zu können.

3 Änderungen im Einzelnen:

3.1 Außenbereichsregelung:

Die Regelung für die zulässige Geschossfläche im Außenbereich (bisher § 5 Abs. 7, nun § 5 Abs. 8) wurde dahingehend verändert, dass Kellergeschosse nun nicht mehr auf ihre Eigenschaft als Vollgeschoss i. S. d. Baurechts geprüft werden und ggf. nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind. Stattdessen werden Kellergeschosse nun mit der vollen Fläche herangezogen. Die bisherige Anrechnungsregelung stellte auf die Vollgeschosseigenschaft bzw. den Ausbauzustand des Kellers ab, um Kellergeschosse im Innen- und Außenbereich gleichzustellen. Nach dem o.g. Urteil des VGH München ist eine solche Anrechnungsregelung für den Außenbereich jedoch unwirksam und führt zur Nichtigkeit der Beitragssatzung. Stellt eine Beitragssatzung auf den Maßstab der zulässigen Geschossfläche ab, gilt im Außenbereich die tatsächliche Geschossfläche als zulässige Geschossfläche. Kellergeschosse sind demnach voll hinzuzurechnen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Vollgeschoss und vom Ausbauzustand. Eine abweichende Regelung würde mangels sachlichem Differenzierungsgrund zur Nichtigkeit führen.

3.2 Geänderte Übergangsregelung:

Der von der Rechtsprechung ab 2017 entwickelten Interpretation der Verjährungshöchstgrenze nach Art. 13. Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich Kommunalabgabengesetz - KAG wird mit der neuen Formulierung von § 6 Abs. 2 (Entstehensregelung) und § 6 Abs. 3 (Anrechnungsregelung) entsprochen. Dabei wird der als abgegolten zu betrachtende Beitragstatbestand explizit definiert als Grundstücksfläche und zum 31.12.2012 vorhandene Geschossfläche; er entspricht damit im Wesentlichen dem, was bis zur KAG-Änderung 2014 in der Vollzugspraxis als abgegolten angerechnet wurde. Bei Fehlen einer solchen Definition geht die Rechtsprechung heute davon

aus, dass der mit dieser Satzung erstmals rechtmäßig definierte Beitragstatbestand auch für die Vergangenheit abgegolten ist; bei Fehlen einer gesonderten Definition des abgegoltenen Vorteils scheidet eine Beitragsnacherhebung heute somit aus.

Die Entstehungsregelung greift die o.g. Verjährungshöchstgrenze nach KAG auf und stellt klar, dass Ergänzungsbeiträge nach dieser Satzung nur bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung erhoben werden können. Anschließend gelten alle Altanschließer-Grundstücke als mit der zulässigen Geschossfläche abgegolten, auch wenn dort nie ein Ergänzungsbeitrag nacherhoben wurde und werden konnte.

Im Hinblick auf diese Verjährungshöchstgrenze wurde die bisherige 10%- Regelung gestrichen. Nach dieser Erlanger Sonderregelung war eine Beitragsnacherhebung nur dann möglich, wenn die neu hinzugekommene Geschossfläche mit mind. 10 % oder 100 m² erheblich war. Durch die Streichung dieses Schwellenwertes sollen möglichst alle Grundstücke nach dem aktuellen Beitragsmaßstab (zulässige Geschossfläche) veranlagt werden, an denen innerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen 20-Jahres-Frist (bauliche) Änderungen vorgenommen werden und die damit einen Auslöser für die Beitragsnacherhebung liefern.

3.3 Weitere wesentliche Änderungen:

Ergänzung der Regelungen zur zulässigen Geschossfläche:

In den vergangenen Jahren wurden in Erlangen Bebauungspläne in Kraft gesetzt, die das Maß der baulichen Nutzung anhand Grundflächenzahl und Wandhöhe regeln. Die BGS/EWS sieht hierfür jedoch keine Berechnungsmöglichkeit der zulässigen Geschossfläche und des entsprechenden Beitrags vor. Die Rechtsprechung fordert hier Deckungsgleichheit zwischen BGS/EWS und vorhandenen Bebauungsplänen.

In § 5 Abs. 1 wird daher eine Regelung zur Ermittlung der zulässigen Geschossfläche auf Basis von Grundflächenzahl bzw. Grundfläche der baulichen Anlage und Wandhöhe aufgenommen. Der gewählte Teiler „3,5“ entspricht dabei systembedingt der Berechnung auf Basis von Grundstücksfläche und Baumassenzahl.

Vereinheitlichung mit der Mustersatzung:

Die Erlanger BGS/EWS weicht an einigen Stellen aus historischen Gründen strukturell von der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums ab (z.B. o.g. Außenbereichsregelung in § 5 Abs. 7 bzw. Abs. 8). Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Erlanger BGS/EWS soweit wie möglich der Mustersatzung angeglichen werden.

Amtshandlungsgebühren:

Auf Anregung von Amt 63 sollen die Amtshandlungsgebühren nach der EWS neu geregelt und vom Kostenverzeichnis zum Kostengesetz entkoppelt werden. Mit der Aufnahme eines entsprechenden konkreten Gebührentatbestandes in die Beitrags- und Gebührensatzung wird es möglich, die Amtshandlungsgebühren für die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundlage der Baukosten ohne die Bindung an die Obergrenze eines Gebührenrahmens zu bemessen. Dies wird dem tatsächlichen Aufwand in Amt 63, insbesondere bei großen und komplexen Bauvorhaben, deutlich besser gerecht. Im Übrigen sollen sich die Amtshandlungsgebühren im Vollzug der EWS künftig am Kommunalen Kostenverzeichnis zur Kostensatzung der Stadt Erlangen orientieren, auf deren Basis die Gebührenerhebung für hoheitliche Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich erfolgt. Als Auffangregelung für darin nicht explizit aufgeführte Kostentatbestände bleibt der allgemeine Gebührenrahmen von 5 € bis 25.000 € bestehen.

Rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2013:

Da die derzeitige BGS/EWS im Beitragsteil aus den o.g. Gründen als nichtig zu erachten ist, verfügt die Stadt Erlangen derzeit nicht über gültiges Satzungsrecht. Es ist daher möglich, die BGS/EWS zu einem vergangenen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich nichtiger Satzungsregelungen kein Vertrauensschutz für Betroffene entstehen kann, so dass eine Rückwirkung der Neuregelung zulässig ist. Damit eröffnet sich die Chance, insbesondere solche Beitragsvorgänge aufzugreifen und zu veranlassen, die zuletzt aufgrund der Unvereinbarkeit der Erlanger Übergangsregelung (§ 6 Abs. 2) mit der zum Art. 13 KAG ergangenen Rechtsprechung des VGH München seit 2017 ausgesetzt werden mussten. Dies würde eine erhebliche Gerechtigkeitslücke in der Beitragserhebung schließen, die nach Ende der zurückliegenden Beitragsnacherhebung (2008 – 2012) entstanden ist.

Der Stichtag 01.01.2013 wurde gewählt, weil viele der in 2017 aufgrund der neuesten Rechtsprechung des VGH München zurückgestellten Beitragsvorgänge noch auf Baumaßnahmen mit Fertigstellung im Jahr 2013 basierten.

Die damit zu erzielenden Beitragseinnahmen würden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für alle Erlanger Gebührenzahler merklich und nachhaltig senken.

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 01.01.2013 beschränkt sich auf den Beitragsteil der Satzung. Der Teil „II. Kanalbenutzungsgebühren“ wird inhaltsgleich und der Teil „III. Gemeinsame Regelungen“ wird hinsichtlich der geänderten Amtshandlungsgebühren (§ 17 Abs. 2) zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt, um einen leicht verständlichen Schnitt der Vollzugspraxis zum Jahreswechsel zu ermöglichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

5. Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) (Entwurf vom 07.09.2022, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 19

51/092/2022

Bestellung eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses aufgrund von Personalwechsel beim für Erlangen zuständigen Staatlichen Schulamt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bestellung von Frau Schulrätin Martina Zippelius-Wimmer als neues beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Frau Martina Zippelius-Wimmer tritt die Nachfolge von Frau Tanja Klieber an, die zur Regierung von Mittelfranken wechselte.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 Bay. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – BayAGSG) werden gem. § 4 Abs. 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

*ja, positiv**

*ja, negativ**

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

Ergebnis/Beschluss:

Aus dem Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Erlangen-Höchstadt und in der Stadt Erlangen wird Frau Schulrätin Martina Zippelius-Wimmer als beratendes Mitglied bestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 20

510/080/2022

**Aufhebung des Konzeptes „Förderung von Waldkindergärten im Rahmen von freiwilligen Investitionszuschüssen durch das Stadtjugendamt“;
Förderung der Natur-Kitas nach BayFAG**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebotes und Fortführung der Ausbauplanung, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter U6 zu gewährleisten und dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII Rechnung zu tragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Konzept „Förderung von Waldkindergärten im Rahmen von freiwilligen Investitionszuschüssen durch das Stadtjugendamt“ wurde im Stadtrat am 09.12.2021, rückwirkend zum 01.11.2021, beschlossen (Nr. 510/063/2021). In Waldkindergärten erfolgt die Betreuung der Kinder vorwiegend außen und mit Spielzeug, das in der Natur zu finden ist. Von daher sieht dieses Konzept im Grunde nach folgerichtig eine Förderung von etwa 25 % der bei Festbauten üblichen Förderungen sowie einen Ausstattungszuschuss für die Gestaltung des Schutzraumes/Waldplatzes von maximal 300 €/Betreuungsplatz für Waldkindergärten vor (ebenfalls 25 % des üblichen Ausstattungszuschusses von 1.250 €/Platz).

Der JHA bat die Verwaltung, das vorgelegte Konzept in Absprache mit den freien Trägern weiterzuentwickeln. Daher fanden verschiedene Gespräche mit Trägern von Waldkindergärten statt, in denen folgende Entwicklungen festgestellt wurden:

1. Die dem Förderkonzept zugrunde liegende Konzeption/Definition von Waldkindergärten - kleine Gruppen von in der Regel bis zu 15 Kindern, die halbtags den Kindergarten besuchen - entspricht meist nicht mehr dem tatsächlichen Betrieb der Einrichtungen in Erlangen. Die Waldkindergärten sind für Kinder und Eltern sehr attraktiv. Inzwischen erwarten die Eltern allerdings entsprechend anderer Kindergärten erweiterte Öffnungszeiten, Mittagessen, Einrichtungen auch für Krippen- und Hortkinder sowie neue Unterstützungsangebote. Dies und auch der damit verbundene Mehrbedarf an Personal macht eine Ausweitung der Räumlichkeiten erforderlich. Die klassischen Waldkindergärten wandeln sich immer mehr zu „Natur-Kitas“.
2. Aufgrund von steigenden Auflagen und Anforderungen (Sicherheitsmaßnahmen, Brandschutz, Personalentwicklung usw.) mehren sich die finanziellen Ausgaben für den Betrieb der Waldkindergärten. Darüber hinaus sind die Bau- und Materialkosten in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Anschaffungskosten für Bauwagen liegen aufgrund dieser Preissteigerungen zwischenzeitlich bei über 100.000 €. Nachdem Waldkindergärten überwiegend von kleineren Trägern mit wenig Eigenmitteln betrieben werden, können die Ausgaben in diesem Umfang nicht mehr finanziert werden.
3. Mehrere Freie Träger haben bereits signalisiert, dass geplante Projekte aufgrund der erhöhten Baukosten - trotz der im Mai vom Stadtrat beschlossenen Erhöhung des Baukostenzuschusses von 80 % auf 100 % (Nr. 510/074/2022) - nicht durchgeführt werden können. Der Bau von Natur-Kitas ist im Vergleich dagegen wesentlich günstiger. Außerdem können aufgrund der Preissteigerungen Maßnahmen/Beschaffungen der Natur-Kitas inzwischen auch nach BayFAG gefördert werden, da die Bagatellgrenze von 100.000 €, ab der eine Förderung in Betracht kommt, mittlerweile überschritten wird. Insofern sind Natur-Kitas eine attraktive günstigere Alternative, um den Bedarf an Kita-Betreuungsplätzen zu decken.

4. Natur-Kitas sind gegenüber Festbauten klimafreundlicher. Es werden keine oder nur wenige Flächen versiegelt, die Unterkünfte werden nachhaltig hergestellt (Holz, Stoff), es wird weniger Wasser und Strom/Gas verbraucht, Kindern wird die Natur intensiver nahegebracht.

Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung vor, das Förderkonzept für Waldkindergärten aufzuheben und die Natur-Kitas wie Festbauten entsprechend dem BayFAG zu fördern.

Nachfolgend beispielhaft eine Vergleichsberechnung einer Förderung nach dem derzeit geltenden Förderkonzept und einer Förderung entsprechend BayFAG:

Vergleichsberechnung

Beispiel 1-gruppiger Kindergarten integrativ (25 Plätze, davon 3 integrativ):

Baukosten (Herrichten des Geländes, Aufstellen von Bauwagen, Anbringen von Terrasse, Verlegen von Strom- und Wasserleitungen): ca. 210.000 €

	Förderkonzept	FAG-Förderung
Förderfähige Fläche	48 m ²	96 m ²
Kostenrichtwert	1.250 €/m ²	5.636 €/m ²
Förderfähige Kosten (Förderfähige Fläche x Kostenrichtwert)	60.000 €	541.056 €
Baukostenzuschuss (tatsächliche Kosten)* ¹	60.000 €	210.000 €
Förderung Regierung	- - -	105.000 €
Kosten Stadt Erlangen	60.000 €	105.000 €
+ Ausstattungszuschuss (maximal)* ²	7.500 €	31.250 €

*¹ Bei der FAG-Förderung werden die tatsächlichen Baukosten als Baukostenzuschuss anerkannt, da diese geringer sind als die förderfähigen Kosten.

*² Es werden die tatsächlichen Ausstattungskosten, maximal bis 7.500 € bzw. 31.250 €; als Ausstattungszuschuss anerkannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das vom Stadtrat am 09.12.2021 beschlossene Konzept „Förderung von Waldkindergärten im Rahmen von freiwilligen Investitionszuschüssen durch das Stadtjugendamt“ soll rückwirkend zum 01.11.2021 aufgehoben werden. Eine Förderung von Natur-Kitas soll entsprechend Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG sowie nach den städtischen Richtlinien zum Ausstattungszuschuss erfolgen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Da es sich um Kindergärten handelt, die lediglich über Räume für sehr schlechtes bzw. kaltes Wetter in Form von Bauwagen verfügen, werden wesentlich weniger Flächen als bei dem Bau für Kindertageseinrichtungen versiegelt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Konzept „Förderung von Waldkindergärten im Rahmen von freiwilligen Investitionszuschüssen durch das Stadtjugendamt“ wird rückwirkend zum 01.11.2021 aufgehoben.
2. Bau- und Sanierungsmaßnahmen von Natur-Kitas (z.B. Waldkindergärten) werden wie Festbauten entsprechend Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG sowie nach den städtischen Richtlinien zum Ausstattungszuschuss gefördert.
3. Das Wesensmerkmal der Waldkindergärten/Natur-Kitas muss gewahrt bleiben (Aktivitäten finden fast durchgehend außerhalb von Gebäuden statt).

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 44 gegen 0

TOP 21

510/081/2022

Bedarfsanerkennung für 25 Kindergartenplätze im Waldorf-Waldkindergarten, Pfaffweg 4 und Investitionskostenförderung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebotes und Fortführung der Ausbauplanung, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter U6 zu gewährleisten und dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII Rechnung zu tragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Waldorf-Waldkindergarten im Pfaffweg 4 in 91054 Erlangen wird seit 2021 in der Trägerschaft des Waldorfkindergarten Erlangen e.V. mit 25 Plätzen für Kinder im Alter U6 betrieben. Um die Kindergartenplätze weiterhin sicherzustellen, soll die Bedarfsanerkennung nun nachgeholt werden.

Derzeit benutzt der Waldkindergarten mit verringerter Kinderzahl während des Wartens auf die Baugenehmigung der benötigten Räumlichkeiten (kindgerecht ausgebauter Bauwagen, Zelt) behelfsmäßig einen geliehenen, relativ kleinen Bauwagen. Sobald die Genehmigung für die geplanten Räumlichkeiten vorliegt, sollen diese errichtet werden, um eine Kindergartengruppe mit 25 Kindern längerfristig betreuen zu können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung

Der Waldorf-Waldkindergarten im Pfaffweg 4 in 91054 Erlangen, wird seit 2021 in der Trägerschaft des Waldorfkindergarten Erlangen e.V. in der U6 Kindergartenkinder Betreuung betrieben. Der Waldorf-Waldkindergarten unterliegt trotz der Verortung im Planungsbezirk 1-Innenstadt I keiner Bezirkszuordnung.

Die Plätze sind seinerzeit nicht als bedarfsnotwendig betrachtet worden, da die Ausbauplanung der bereits als bedarfsnotwendig anerkannten Bauprojekte ausreichend für die prognostizierten Kinderzahlen war und ist. Allerdings ist aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage und der Versorgungsengpässe im Bausektor derzeit nicht sicher wann und ob die geplanten Plätze wirklich realisiert werden können.

Das pädagogische Konzept des Waldorf-Waldkindergartens unterscheidet sich darüber hinaus deutlich von den Angeboten der Regelkindergärten. So weitet sich die Angebotsvielfalt für die Erlanger Familien aus. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach §5 SGB VIII kann damit Rechnung getragen werden.

Die 25 Plätze im Kindergartenbereich des Waldorf-Waldkindergartens sind damit nach heutigen Erkenntnissen aus Sicht der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

Ermittlung der Zuschussbeträge

Die förderfähige Fläche beträgt 95,9 m². Multipliziert mit dem Kostenrichtwert von 5.636 € errechnen sich förderfähige Kosten von 540.492 €. Da die geplanten Ausgaben aufgrund der aktuell eingereichten Kostenaufstellung darunter liegen, ergibt sich ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 244.000 €.

Der Investitionskostenzuschuss wird von der Regierung mit 122.000 € nach BayFAG gefördert, sodass der Stadt Kosten von 122.000 € entstehen.

Außerdem wird ein Ausstattungszuschuss in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, maximal bis zu 31.250 €, gewährt (1.250 € pro Betreuungsplatz).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Da es sich um einen Waldkindergarten handelt, der lediglich über Sicherheitsräume für sehr schlechtes bzw. kaltes Wetter in Form von Bauwagen verfügt, werden wesentlich weniger Flächen als bei dem Bau für Kindertageseinrichtungen versiegelt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 275.250	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 122.000	bei IPNr.: 365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

- Die 25 Kindergartenplätze des Waldorf-Waldkindergartens „Bergwichtel“ im Pfaffweg 4, 91054 Erlangen, werden als bedarfsnotwendig anerkannt.

Die Nummern 2 bis 4 werden unter dem Vorbehalt einer Zustimmung zur Beschlussvorlage Nr. 510/080/2022 behandelt (Aufhebung des Förderkonzeptes für Waldkindergärten):

2. Der Waldorf-Waldkindergarten „Bergwichtel“ erhält nach den derzeitigen Kostenschätzungen für die Errichtung von Räumlichkeiten (Bauwagen, Zelt) einen Investitionskostenzuschuss nach Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG in Höhe von 244.000 €.
3. Bei Änderung der Fördergrundlagen (Fläche, Kosten u.a.) ändert sich der Zuschuss entsprechend.
4. Der Waldorf-Waldkindergarten „Bergwichtel“ erhält für die Schaffung der Kita-Plätze einen Ausstattungszuschuss von maximal 31.250 €.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 44 gegen 0

TOP 22

510/084/2022

Bedarfsanerkennung einer Hortgruppe mit 25 Plätzen und Investitionskostenförderung für Krippe, Kindergarten und Hort der "Mooswichtel gUG"

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausweitung des Betreuungsangebotes durch die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter und Erhalt von Betreuungsplätzen im U6-Bereich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Wald-Kita Mooswichtel wird derzeit mit 1 Krippen- und 2 Kindergartengruppen betrieben. Um das Betreuungsangebot weiter auszuweiten soll die Einrichtung um eine Hortgruppe mit 25 Plätzen erweitert werden.

Derzeit werden bereits zwei kindgerecht ausgebaute Bauwagen genutzt. Es wurden zwei weitere Bauwagen bestellt, die jedoch aufgrund von Lieferschwierigkeiten noch nicht ausgeliefert werden konnten. Aus Sicherheitsgründen muss die Kita das Flurgrundstück wechseln. Um den wachsenden Bedarf an Hygiene, speziellen Bedürfnissen von Krippen- und Hortkindern und der Personalfürsorge in der Einrichtung Rechnung zu tragen sollen die vorhandenen Räumlichkeiten zudem erweitert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung

Im Stadtgebiet Erlangen stehen im Schuljahr 2021/22 3.502 Kindern im Grundschulalter insgesamt 3.044 Plätze in der Nachmittagsbetreuung zur Verfügung. Die stadtweite Versorgungsquote liegt damit bei 86,9 %.

Da noch keine Versorgungsquote für Kinder im Grundschulalter ermittelt wurde, entspricht die derzeitige Planung dem politischen Willen, für ca. 90 % der Kinder einen Betreuungsplatz vorzuhalten. Dieser Wert wurde 2018 im Rahmen der Lenkungsgruppe Ganztags festgelegt.

Die Umsetzung der Bedarfsplanung sowie die Schaffung von zusätzlichen Ganztagesbetreuungsplätzen im gesamten Stadtgebiet muss nach dem Partizipationsprinzip auch weiterhin in Kooperation aller relevanten Akteure geschehen.

Im Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch auf einen Ganztagesbetreuungsplatz im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 ist die Verwaltung bestrebt, den Ausbau dieser Betreuungsplätze voranzutreiben.

Das pädagogische Konzept des Waldkindergartens unterscheidet sich deutlich von den Angeboten der bestehenden Regeleinrichtungen. So weitet sich die Angebotsvielfalt für die Erlanger Familien aus. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach §5 SGB VIII kann damit Rechnung getragen werden. Auch die Weiterentwicklung des KJSG sieht nach § 80 Abs 2 Nr. 2 SGB VIII vor, ein „möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen“ zu gewährleisten.

Der Träger ist laut Konzeption darum bemüht, bis zu vier Plätze an Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht zu vergeben. Dem Inklusionsgedanken wird damit Rechnung getragen. Das Betreuungsangebot richtet sich weiterhin dezentral orientiert vor allem an die Familien aus dem Stadtteil Bruck, deren Kinder wohnortnah die Grundschule Brucker Lache und die Waldorfschule Erlangen besuchen.

Die 25 Plätze im Hortbereich der Naturkindertageeinrichtung „Mooswichtel gUG“ sind damit nach heutigen Erkenntnissen aus Sicht der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

Ermittlung der Zuschussbeträge

Die förderfähige Fläche beträgt 218 m². Multipliziert mit dem Kostenrichtwert von 5.636 € errechnen sich förderfähige Kosten von 1.228.648 €. Da die geplanten Ausgaben aufgrund der aktuell eingereichten Kostenaufstellung darunter liegen, ergibt sich ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 560.000 €

Der Zuschuss für den Hort (Schaffung neuer Plätze) wird von der Regierung mit 180.000 € nach BayFAG und dem Förderprogramm Schulkindbetreuung gefördert, sodass der Stadt Kosten von 380.000 € entstehen.

Außerdem wird für die Hortgruppe ein Ausstattungszuschuss in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, maximal bis zu 31.250 € gewährt (1.250 € pro Betreuungsplatz).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Da es sich um einen Waldkindergarten handelt, der lediglich über Sicherheitsräume für sehr schlechtes bzw. kaltes Wetter in Form von Bauwagen verfügt, werden wesentlich weniger Flächen als bei dem Bau für Kindertageseinrichtungen versiegelt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	591.250 € nach den aktuell vorgelegten Unterlagen	bei IPNr.:	365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:	
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:	
Folgekosten	€	bei Sachkonto:	
Korrespondierende Einnahmen	180.000 €	bei IPNr.:	365D.610ES
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Erweiterung des Waldkindergartens „Mooswichtel gUG“ um eine Hortgruppe werden 25 Hortplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.

Die Nummern 2 bis 5 werden unter dem Vorbehalt einer Zustimmung zur Beschlussvorlage Nr. 510/080/2022 behandelt (Rücknahme des Förderkonzeptes für Waldkindergärten):

2. Die „Mooswichtel gUG“ erhält nach den derzeitigen Kostenschätzungen für die Errichtung einer Natur-Kita mit einer Krippen-, zwei Kindergarten- und einer Hortgruppe einen Investitionskostenzuschuss nach Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG in Höhe von 560.000 €.
3. Bei Änderung der Fördergrundlagen (Fläche, Kosten u.a.) ändert sich der Zuschuss entsprechend.
4. Die „Mooswichtel gUG“ erhält für die Schaffung der Hortplätze einen Ausstattungszuschuss von maximal 31.250 €.
5. Der aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 09.12.2021 (Nr. 510/063/2021) erlassene Zuschussbescheid vom 14.02.2022 wird mangels Rechtsgrundlage aufgehoben (Aufhebung des Förderkonzeptes Waldkindergarten).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 23

510/085/2022

**Bedarfsanerkennung für die Kindertageseinrichtung "Die Mini-Kita" mit 12 Krippenplätzen in Alterlangen;
Betriebsträger*in: Christine Lorenz**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen U3-Betreuungsplatz im Amselfeld 23 in 91056 Erlangen (Krippenplanungsbezirk B-Alterlangen).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Christine Lorenz (Betriebsträger*in) plant im Amselfeld 23 in 91056 Erlangen (Stadtteil Alterlangen), eine Mini-Kita mit zwölf Krippenplätzen zu eröffnen. Die angemieteten Räume sollen von der Stadt Erlangen monatlich durch einen freiwilligen Mietkostenzuschuss gefördert werden (Vorlagennummern: 512/026/2016 i. V. m. 510/074/2022). Weiterhin wird ein freiwilliger Ausstattungszuschuss von maximal 1.250 €/Platz in Aussicht gestellt.

Bedarfseinschätzung Jugendhilfeplanung:

Der geplante Einrichtungsstandort Amselfeld 23 liegt im Krippenplanungsbezirk B-Alterlangen. In diesem wurden mit Stand vom 31.12.21 für 200 Kinder im Alter von unter drei Jahren 99 Betreuungsplätze in insgesamt vier Einrichtungen sowie in der Kindertagespflege angeboten. Dies entspricht einer kleinräumigen Versorgungsquote von 49,5%. Die Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung geht davon aus, dass sich die Kinderzahl bis 2025 auf ca. 219 Kinder erhöhen wird. Ohne Platzausbau würde die Versorgungsquote vor Ort kleinräumig somit auf ca. 45% fallen. Damit läge sie gerade noch im Rahmen des 2019 vom JHA beschlossenen lokalen Mindestausbauziels von 45%. Aus bedarfsplanerischer Sicht macht die Umsetzung des Vorhabens und somit die Schaffung von 12 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren aus mehreren Gründen dennoch Sinn.

- 1) § 80 Abs. 1. S.3 schreibt für die Bedarfsplanung verpflichtend vor: „Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“. Eine Punktlandung auf exakt dem angestrebten Mindestausbauziel ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar.
- 2) Die kleinräumige, wohnortnahe Bedarfsplanung ist immer nur dann sinnvoll, wenn sie zudem auch im Kontext der gesamtstädtischen Situation betrachtet wird. Um hier perspektivisch den von JHA und Stadtrat verabschiedeten Bedarf von 52% Versorgungsquote erreichen zu können (aktuell 46,5%), wurden in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Aus- und Neubauprojekten angestoßen. In den vergangenen Monaten kristallisierte sich bei etlichen dieser Projekte heraus, dass sich diese entweder (auf -noch- unbestimmte Zeit) verzögern oder teilweise in ihrer Umsetzung gefährdet sind. Das Erreichen der im Bestands- und Planungsberichts genannten Quote von perspektivisch >52% ist somit aktuell mit den bislang vorgesehenen Ausbauprojekten nicht mehr als sicher zu betrachten.

In der Zusammenschau der Sachlage erscheint die Umsetzung des Vorhabens zur Schaffung von 12 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren im Amselfeld 23 als bedarfsnotwendig und wird darum aus bedarfsplanerischer Sicht befürwortet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Bedarf für die Kindertageseinrichtung „Die Mini-Kita“ mit zwölf Krippenplätzen wird als notwendig anerkannt. Die Träger*in kann die geplanten Räumlichkeiten anmieten und einen Miet- und Ausstattungszuschuss bei der Stadt Erlangen beantragen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:		bei IPNr.:
Sachkosten Miete:		bei Sachkonto:
Folgekosten	15.000 € (für Ausstattung)	bei Sachkonto:
	1.150 € (monatlich für Miete)	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 530101
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bedarf für die Kindertageseinrichtung „Die Mini-Kita“ mit zwölf Krippenplätzen in Alterlangen wird als notwendig anerkannt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 24

50/085/2022

Einführung des ErlangenPass Plus

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der ErlangenPass wurde zum 01.01.2016 eingeführt, um finanziell benachteiligten Menschen eine höhere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Im Jahr 2021 waren insgesamt 4.550 Erlanger*innen im Besitz eines gültigen ErlangenPasses (s. MzK vom 26.01.22; Nr. 50/067/2022).

Prekäre Lebenslagen können jedoch auch für Menschen bestehen, die mit ihrem Einkommen über den sozialrechtlich relevanten Bedarfen liegen, keine existenzsichernden Leistungen beziehen und daher auch keinen Anspruch auf den ErlangenPass haben. Diese sollen künftig mit den gleichen Ermäßigungen unterstützt werden, die auch mit dem ErlangenPass möglich sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Unterstützung von Menschen, die mit ihrem Haushaltseinkommen über dem jeweils sozialrechtlich relevanten Bedarf für Sozialleistungen liegen, wird der ErlangenPass Plus eingeführt.

Als Grundlage hierfür dient das nachfolgend beschriebene Konzept.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Grundsätze für die Einführung des ErlangenPass Plus

Folgende Grundsätze müssen bei der Einführung beachtet werden, um auch beim ErlangenPlus eine möglichst hohe Inanspruchnahme zu erreichen:

- **einfaches Verwaltungsverfahren**
Eine unkomplizierte Beantragung und Verlängerung, eine vereinfachte Einkommensberechnung sowie ein transparentes Verfahren sind erforderlich.
- **gleiches Angebotsspektrum**
Die Angebote des ErlangenPasses sollen in Umfang und Höhe der Ermäßigung auch für den ErlangenPass Plus gelten.
- **Erweiterung des bestehenden Erfassungssystems für den ErlangenPass Plus und Nutzung des gleichen oder eines ähnlichen Kartendesigns**
Über diesen Weg ist Kostenersparnis sowie Vereinfachung beim Wechsel zwischen den zwei

unterschiedlichen Kartenarten (ErlangenPass und ErlangenPass Plus) zu erwarten.

3.2 Berechtigter Personenkreis für den ErlangenPass Plus

Der für den ErlangenPass Plus berechnete Personenkreis wird mittels Einkommensberechnung erweitert. Es sollen Personen (Einzelpersonen bzw. Haushaltsgemeinschaften) begünstigt werden,

- (1) die mit ihrem Einkommen zwar ihren Lebensunterhalt bestreiten können,
- (2) die aber aufgrund des verfügbaren Einkommens in ihren Teilhabemöglichkeiten beschränkt sind.

3.3 Studierende und Auszubildende

Studierende und Auszubildende – ob mit oder ohne BaFöG- bzw. BAB-Leistungen – sind bisher nicht berechtigt, den ErlangenPass zu beantragen.

Um auch Studierenden und Auszubildenden höhere Teilhabemöglichkeiten einzuräumen, werden mit der Einführung des ErlangenPass plus folgende neue Regelungen getroffen:

- Studierende bzw. Auszubildende, die BaFöG- bzw. BAB-Leistungen erhalten, werden in den berechtigten Personenkreis für den ErlangenPass aufgenommen.
- Studierende bzw. Auszubildende, die keine BaFöG- bzw. BAB-Leistungen beziehen, können den ErlangenPass plus beantragen, soweit sie die unten dargelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Damit werden nun auch Studierende anderen Bevölkerungsgruppen gleichgestellt, die entweder Sozialleistungen beziehen (ErlangenPass) oder die mit ihrem Einkommen knapp über dem Bedarf des Sozialleistungsbezugs liegen (ErlangenPass plus).

3.4 Einkommensgrenzen für den ErlangenPass Plus

Bei der Festlegung der Berechnungsmethode wurde eine vereinfachte Berechnung der Einkommensgrenze angestrebt, die im Grundsatz keinen Haushaltstyp per se benachteiligen soll. Grundlage für die Berechnung ist die jeweilige Haushaltsgemeinschaft.

Es wurden drei Berechnungsmethoden erstellt und die geplante Einführung des Bürgergeldes bereits berücksichtigt. So wurde bei der Berechnung der Einkommensgrenzen der ab 01.01.2023 gültige Regelsatz (502 Euro für einen Alleinstehenden) zugrunde gelegt. Um die gestiegenen Energiekosten zu berücksichtigen, wird die Heizkostenpauschale pro Quadratmeter Wohnfläche auf 2,34 Euro festgelegt; hierbei wurde der Wert aus den Erlanger Richtlinien zum SGB II und XII (1,17 Euro pro qm) zugrunde gelegt und aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung um 100 v.H. erhöht.

Weitere Anpassungen können bei veränderten Miet- und Energiepreisen erforderlich sein.

Die sich jeweils errechnenden Einkommensgrenzen werden auf die volle Zehnerstelle nach oben aufgerundet.

(1) Berechnung nach den Grundlagen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ ((HLU) mit zwei Varianten

a) Berechnung nach Regelsätzen:

- Die Einkommensgrenze errechnet sich auf der Grundlage der ab 01.01.2023 geltenden Regelsätze des Bürgergeldes (502 Euro im Monat für Alleinstehende und Alleinerziehende;

bei Paarhaushalten wird je Person der Regelsatz für Partner von 451 Euro im Monat angesetzt; für Kinder die Regelsätze je nach Altersgruppe).

- zuzüglich eines Betrags für die Unterkunft (Mietobergrenze je nach Haushaltsgröße) und einer Heizkostenpauschale von 2,34 Euro pro qm Wohnfläche;
- auf die sich daraus ergebende Summe wird ein Aufschlag von 20 % hinzugerechnet.

b) Berechnung nach Regelsätzen mit Durchschnittswert bei Kindern

- Die Einkommensgrenze erfolgt wie unter (1) a, lediglich mit dem Unterschied, dass bei Kindern anstelle tatsächlicher Regelsätze jeweils ein Durchschnittswert aus den Regelsätzen aller Altersklassen angesetzt wird. Damit sollen Kinder unabhängig von ihrem Alter gleichgewichtet werden.

(2) Berechnung auf der Grundlage der „Armutgefährdungsschwelle“¹

Die Armutgefährdungsschwelle für Erlangen wurde im Sozialbericht 2021 für eine alleinstehende Person mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von 1.220 € beziffert. Für unterschiedliche Haushaltszusammensetzungen wird dieser Wert anhand allgemein anerkannter Gewichtungen (Faktor 0,5 für jede weitere Person ab 14 Jahren; Faktor 0,3 für Personen unter 14 Jahre) nach der jeweiligen Personenzahl und dem Alter der Kinder hochgerechnet. Nach diesem Modell wären Personen bzw. Haushalte für den ErlangenPass Plus berechtigt, deren Haushaltseinkommen unterhalb der jeweiligen Armutgefährdungsschwelle liegt.

(3) Berechnung auf der Grundlage der Regelungen zur „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (HbL)

Berechnung der Einkommensgrenze nach HbL-Berechnung

- Grundlage dieser Berechnung ist der jeweils aktuelle Regelsatz entsprechend des ab 01.01.2022 geltenden Bürgergelds (502 € für einen Einpersonenhaushalt):
 - für ein erwachsenes Haushaltsmitglied wird hierbei der doppelte Regelsatz berücksichtigt,
 - für jedes weitere Haushaltsmitglied werden unabhängig vom Lebensalter 70% des Regelsatzes berücksichtigt.
- Hinzu kommt der Unterkunftsbetrag (Mietobergrenze nach Haushaltsgröße) und eine Heizkostenpauschale von 2,34 € pro Quadratmeter Wohnfläche.

3.5 Einkommensgrenze nach den Regelungen der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der o.g. Berechnungsmodelle anhand von Beispielberechnungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen wird zur Festlegung der Einkommensgrenze die o.g. Variante (3) nach den Regelungen der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ mit Berücksichtigung einer Heizkostenpauschale favorisiert.

Hierfür sprechen folgende Gründe:

- einfaches und transparentes Verfahren;
- Variante orientiert sich am Sozialleistungsrecht, daher müssen keine neuen Verfahrensgrundsätze eingeführt werden;
- Einkommensgrenzen werden durch Fortschreibung der Regelsätze etc. dynamisch, einfach und schnell angepasst;
- Einbeziehung der Heizkosten, was vor dem Hintergrund massiv steigender Energiekosten für notwendig erachtet wird;

¹ Die Armutgefährdungsschwelle ist u.a. ein Kriterium für die Berechtigung des München-Passes.

- HbL-Berechnung ist unmittelbar an die Steigerung der Lebenshaltungskosten gekoppelt, was vor dem Hintergrund massiv steigender Energie- und Lebenshaltungskosten (abgebildet über die Regelbedarfe) sehr wichtig erscheint;
- die Seite der Haushaltsausgaben wird somit berücksichtigt (anders als bei der Berechnung von Einkommensgrenzen anhand der Armutsgrenze entsprechend des Netto-Äquivalenzeinkommens).

Die Einkommensgrenzen auf dieser Berechnungsgrundlage werden in der folgenden Tabelle dargestellt. Zum Vergleich sind für die beispielhaft aufgeführten Haushalte auch die Einkommensgrenzen gegenübergestellt, die sich aus den anderen der o.g. Berechnungsmodelle ergeben.

Beispielhafte Berechnungen für unterschiedliche Haushaltstypen

	Einkommensgrenzen für		
	Alleinstehende Person	Paar-Haushalt mit 2 Kindern (6-13 u. ab 14 J.)	Alleinerziehende mit 2 Kindern (6-13 u. ab 14 J.)
1a) Berechnung nach Regelsätzen HLU	1.340,40 €	3.198,72 €	2.533,80 €
1b) Berechnung nach Regelsätzen HLU / Mittelwert bei Kindern	1.340,40 €	3.145,92 €	2.481,00 €
2) Berechnung nach Armutsgefährdungsschwelle	1.220,00 €	2.760,00 €	2.160,00 €
3) Berechnung HbL/ mit Heizkostenpauschale	1.619,00 € gerundet: 1.620 €	3.053,80 € gerundet: 3.060 €	2.548,30 € gerundet: 2.550 €

3.6 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Anspruch auf den ErlangenPass Plus haben Bürger*innen, die mit ihrem Haushaltseinkommen unter der für den jeweiligen Haushalt maßgeblichen Einkommensgrenze liegen.

Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und die Berücksichtigung von anrechnungsfreiem Einkommen orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben von SGB II und SGB XII. Die differenzierten Regelungen werden von der Verwaltung bei der Berechnung der Einkommen berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von Vermögensgrenzen orientiert sich am Richtwert nach dem Wohngeldrecht. Dieser liegt aktuell bei 60.000 €, zuzüglich 30.000 € für jede weitere Person im Haushalt.

Die Abfrage soll aufgrund einer Eigenauskunft in mehreren vorgegebenen Wertspannen – z.B. (a) 0 € bis 60.000 €, (b) 60.000 € bis 100.000 €, (c) mehr als 100.000 € liegen.

Eine Prüfung der Vermögenswerte erfolgt nur bei Verdacht falscher Angaben bzw. wenn kritische Werte erreicht werden.

3.7 Bedingungen und Voraussetzungen für den ErlangenPass Plus

Vergünstigte Angebote sollen gleichermaßen für den ErlangenPass Plus wie für den ErlangenPass gelten.

Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass die Kooperationspartner für den ErlangenPass ihre vergünstigten Angebote für den erweiterten Personenkreis anbieten. Hierfür sind umfangreiche Gespräche/ Verhandlungen mit den Kooperationspartnern zu führen.

Vergünstigen für den ÖPNV mit dem Sozialticket und ermäßigte Schwimmbadeintritte müssen mit den ESTW abgestimmt und im städtischen Haushalt entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Das Budget für die Kosten der Taxigutscheine muss entsprechend erhöht werden.

Gleichzeitig ist zusätzliches Personal erforderlich; im Stellenplanverfahren 2023 wurde zunächst eine Stelle für die Antragsbearbeitung beantragt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	85.000 € jährlich	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	48.200 € jährlich	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden; wurden für den Haushalt 2023 beantragt

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt eine sofortige Aufnahme der BaFöG-Empfänger.

Beschluss des Stadtrates: mit 2 gegen 42 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Der ErlangenPass Plus wird als Ergänzung zum ErlangenPass eingeführt, um auch Menschen mit geringem Einkommen – aber ohne Anspruch auf existenzsichernde Sozialleistungen - zu unterstützen.
2. Die Berechtigung für den ErlangenPass Plus richtet sich einkommensorientiert an Obergrenzen des Haushaltseinkommens aus.
3. Die Berechnung von Einkommensobergrenzen orientiert sich an den Regelsätzen des künftigen Bürgergelds, einem Unterkunftsbeitrag (Mietobergrenzen) und einer Heizkostenpauschale.
4. Studierende und Auszubildende werden künftig in den ErlangenPass aufgenommen, sofern sie BaFöG-Leistungen oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten. Ohne Bezug von BaFöG- oder BAB-Leistungen können Studierende und Auszubildende entsprechend der Einkommensobergrenzen den ErlangenPass Plus beantragen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den ErlangenPass Plus entsprechend des in der Beschlussvorlage ausgeführten Rahmenkonzepts einzuführen und hierzu die notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Schritte umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 25

VI/154/2022

Anpassung der Förderrichtlinie Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 für Menschen mit Erlangen Pass

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Stadtrat am 29.09.2022 wurde die Aufnahme einer Extra-Förderung für ErlangenPass-InhaberInnen ebenfalls für Lastenfahrräder, Lastenpedelecs sowie elektrisch motorisierte Fahrradlastenanhänger mit einem Fördersatz von 60 % beschlossen.

Die Förderrichtlinie wurde dahingehend erweitert und angepasst. Diese liegt zur Beschlussfassung vor.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Förderrichtlinie wurde gemäß dem Beschluss vom 29.09.2022 (Protokollvermerk zu Vorlage VI/148/2022) angepasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die angepasste Förderrichtlinie für Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 tritt am 28.10.2022 in Kraft.

Die Fördergelder werden durch das bereits bekannte Antragsverfahren und der verfügbaren Haushaltsmittel nach dem „Windhundprinzip“ auf Grundlage der Förderrichtlinie vergeben. Ausschlaggebend hierfür ist das tagesgenaue Einreichen des Antrags. Zuerst werden die Anträge der Personen, welche sich auf der Warteliste befinden, bearbeitet.

Eine Antragstellung ist sowohl online, als auch schriftlich in Papierform möglich.

4. Klimaschutz:

Jeder nicht mit dem PKW, sondern mit dem Fahrrad zurückgelegte Personenkilometer, spart insgesamt 147 g CO² ein.

Durch das Förderprogramm wird die Präsenz von alternativen, umweltfreundlichen Transportmitteln gestärkt und erhöht somit auch den Radverkehrsanteil in Erlangen.

Alle geförderten Transportmittel sind als solche durch einen Aufkleber der Stadt Erlangen gekennzeichnet und wirken so als Multiplikatoren.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	30.000 €	bei IPNr.: 561.884
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.884
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 618090/56110010
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Anpassung der Förderrichtlinie für Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 zum 28.10.2022 gemäß der Anlage wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 42 gegen 2

TOP 26

613/195/2022

Umwidmung der Bundesstraße B4 in Erlangen zur Kreisstraße - Prüfauftrag

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Bundesstraße B4, die von der Stadtgrenze Nürnberg bis zur BAB A73 durch Erlangen verläuft und sich zwischen Südkreuzung bis zur BAB-Anschlussstelle Erlangen Bruck in städtischer Baulast befindet, hat in den vergangenen Jahren ihre verkehrliche Bedeutung erheblich verändert. Insbesondere durch den Ausbau der A3 und des Autobahnkreuzes Fürth / Erlangen nutzt der Durchgangsverkehr in hohem Maße die Bundesautobahnen A 3 und A 73, der Verkehr auf der B4 zwischen den BAB-Anschlussstellen Tennenlohe und Bruck besteht überwiegend aus Ziel- und Quellverkehr nach Erlangen.

Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 2 Abs. 4 ist eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind, entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohl vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung). Folglich wäre die B4 zwischen AS Tennenlohe und AS Bruck als Kreisstraße abzustufen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Projekte Stadt-Umland-Bahn und Radschnellweg Erlangen – Nürnberg beide entlang der heutigen B4 / Äußere Nürnberger Straße geführt werden sollen. Um erhebliche bauliche Eingriffe in das FFH / Natura 2002 Gebiet Brucker Lache zu vermeiden ist es daher unumgänglich, Teile der vierstreifigen Bundesstraße 4 / Nürnberger Straße südlich der Erlanger Südkreuzung für diese Projekte zu nutzen.

Welche Möglichkeiten hierfür bestehen unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der B4 war ein wichtiger Untersuchungsschwerpunkt des Projektes „Verkehrskonzept Erlangen Süd“. Erste belastbare Zwischenergebnisse hierfür liegen zwischenzeitlich vor (s. auch Vorlage 613/194/2022) und wurden der Staatlichen Straßenbauverwaltung, vertreten durch die Regierung von Mittelfranken und das Staatlichen Bauamt Nürnberg, vorgestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass ein Rückbau von Teilen der westlichen Fahrbahn zugunsten der Projekte StUB und Radschnellweg unter Beibehaltung der notwendigen Leistungsfähigkeit für den Kraftfahrzeugverkehr möglich ist. Hierfür müssten u. a. an der östlichen Fahrbahn ein Fahrstreifen addiert sowie eine Anpassung des Verkehrssystems erfolgen, insbesondere die Einrichtung einer signalgeregelten Kreuzung anstelle der heutigen mittels einer Brücke geführten Südspange. Anpassungen am Verkehrssystem wären auch ohne das Projekt StUB sinnvoll, um auf die aus dem Masterplan FAU Südgelände resultierende Stadtentwicklung hinsichtlich Verkehrsinfrastruktur reagieren zu können.

Nach Einschätzung der Vertreter der Staatlichen Straßenbauverwaltung sind die vorliegenden Ergebnisse aus dem „Verkehrskonzept Erlangen Süd“ bei der Abstimmung der weiteren Planungsschritte mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr als zuständige Behörde für eine Bundesstraße trotzdem kritisch zu bewerten. Grund hierfür sei, dass zwar im Bereich der B4 die Leistungsfähigkeiten nachgewiesen wurde, sich aber durch das vorgestellte Lösungskonzept trotzdem eine Qualitätsabnahme gegenüber der heutigen Situation für den Kfz-Verkehr ergeben würde. Darüber hinaus hat die Straße ihre Funktion als Bundesstraße gemäß FStrG inzwischen verloren.

Vorgeschlagen wurde daher eine genaue Prüfung der Verkehrsbedeutung und der Netzfunktion dieses Straßenabschnittes. In einer ersten Einschätzung geht die Verwaltung von einer Kreisstraße aus. Damit würde nicht nur die Planungshoheit auf die Stadt Erlangen übertragen, sondern auch die Baulastträgerschaft.

Die Vertreter der Staatlichen Straßenbauverwaltung und der Stadtverwaltung Erlangen sind sich einig über den grundsätzlichen Bedarf einer Abstufung der B4 zu einer Kreisstraßen im Abschnitt zwischen dem Bundesautobahnen A 3 und A 73. Die genaue Kilometrierung/ Abgrenzung der Baulastgrenze müsste noch im Detail abgestimmt werden. Der genaue Zeitplan für eine Umwidmung ist aktuell nicht prognostizierbar (vgl. mind. 9 Monate), da u.a. das Verfahren zu einer Abstufung nicht eindeutig festgelegt ist.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Voraussetzung für den Beginn eines derartigen Umwidmungsverfahrens und die Detailverhandlungen bzgl. Abgrenzung und Zustand der zu übergebenden Baulast ist ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates. Basierend hierauf würden sich Stadtverwaltung und Staatsbauverwaltung weiter abstimmen bzgl. der Notwendigkeit und der Auswirkungen einer Umstufung der B4. Dies betrifft insbesondere auch die Klärung, welche weiteren Konsequenzen sich aus der Übertragung der Baulast damit langfristig für die Stadt Erlangen ergeben.

Für die formelle Einleitung des Verfahrens wäre dann ein weiterer noch zu fassender Stadtratsbeschluss erforderlich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Beschlussfassung wird um einen Monat vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 27

EBE-B/018/2022

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Wirtschaftsplan 2023

hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2023 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2023 im BWA am 11.10.2022
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 im StR am 27.10.2022

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2023 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 11.10.2022 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2022 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2023 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2023 ein bilanzielles Jahresergebnis von 1.545.665 Euro prognostiziert. Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2023 verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2023 sind Gesamtinvestitionsmaßnahmen i.H.v. 21.625,5 Mio Euro geplant, welche sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen:

Abwasserreinigung	9.500 Mio Euro
Abwassersammlung	7.105 Mio Euro
Sonderbauwerke	4.850 Mio Euro

Die Einzelmaßnahmen sind dem „Investitionsprogramm 2022-2026“ im Wirtschaftsplan 2023 der Seiten 20 und 21 zu entnehmen und auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert und begründet.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.

- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 44 gegen 0

TOP 27.1

284/2022/Klima-A/053

Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 284/2022: Neuausschreibung der Stelle für die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen mit der Anforderung von Kompetenz in Klimaschutz

Protokollvermerk:

Herr StR Hundhausen protestiert dagegen, dass Herr BM Volleth den Beschluss herbeigeführt hat, obwohl er Kenntnis von dem Antrag hatte.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik versichert ihm, dass das Vorgehen legitim war.

Abstimmung:

mehrheitlich abgelehnt
mit 0 gegen 0 Anwesend 0

TOP 27.2

285/2022/ödp-A/026

Dringlichkeitsantrag Nr. 285/2022 der ödp-Fraktion zur Stadtratssitzung im Oktober 2022: Vorbereitende Aufklärungsmaßnahmen für den Katastrophenfall in den Erlanger Orts- und Stadtteilen

Protokollvermerk:

Herr BM Volleth berichtet zu dem Thema. Was den Katastrophenschutz angeht, ist die Stadt Erlangen gut aufgestellt.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass ein Energieengpass, falls überhaupt, erst in der 2. Winterhälfte eintreten wird. Bis dahin ist noch ausreichend Zeit, die Bevölkerung zu informieren.

Der Stadtrat beschließt mit 43 gegen 1 Stimmen, dass der Antrag damit erledigt ist.

Abstimmung:

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

TOP 28

Anfragen

Protokollvermerk:

Die schriftliche Anfrage der Erlanger Linke betr. Statusfeststellungsklagen bei Honorarkräften im schulischen Einsatz wird im nächsten Stadtrat beantwortet.

Herr berufsm. StR Rosner bietet an, die beiden Anfragen zum Jobcenter schriftlich zu beantworten (siehe Anlage). Der Stadtrat zeigt sich damit einverstanden.

Sitzungsende

am 27.10.2022, 22:20 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Solger

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: